



Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes

**Raumordnung und
Raumplanung**

**Nachtrag zum
New Public Management**

**Abwasserverband
Hohe Tauern Süd**

Bisher erschienen:

Reihe Tirol 2003/1

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über den
Abwasserverband Hohe Tauern Süd

Auskünfte

Rechnungshof

1033 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1033 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Druck:

Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH

Herausgegeben:

Wien, im Februar 2003



**Wahrnehmungsbericht
des Rechnungshofes**

**Raumordnung und Raumplanung
in den Ländern**

**Nachtrag zum Wahrnehmungsbericht
New Public Management
in den Ländern**

Abwasserverband Hohe Tauern Süd

VORBEMERKUNGEN

A

Vorlage an den Landtag 1

Darstellung der Prüfungsergebnisse 1

Tirol

Bereich des Bundeslandes Tirol

Raumordnung und Raumplanung in den Ländern 3

Nachtrag zum Wahrnehmungsbericht
New Public Management in den Ländern 29

Wirkungsbereich des Abwasserverbandes
Hohe Tauern Süd

Gebärung des Abwasserverbandes 31

B

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag

Der RH erstattet dem Tiroler Landtag gemäß Artikel 127 Abs 6 zweiter Satz B-VG nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.



Raumordnung und Raumplanung in den Ländern

Kurzfassung

Die Tiroler Gemeinden wurden mit dem Tiroler Raumordnungsgesetz 1972 erstmals angehalten, Flächenwidmungs- und Bebauungspläne zu erstellen. Es lagen aber vier landesweite Sektoralplanungen vor. Für 37 der 55 Kleinregionen Tirols wurden regionale Programme mit ordnungspolitischem Schwerpunkt ausgearbeitet. Das seit 1999 in Diskussion befindliche Landesraumordnungsprogramm ("Leitbild für die räumliche Entwicklung Tirols") sollte umgesetzt werden.

Ende 2001 verfügten 278 der 279 Tiroler Gemeinden über digitale Katastralmappen. Bis dahin wurden 18 Flächenwidmungspläne auf Grundlage der örtlichen Raumordnungskonzepte in das geografische Informationssystem übernommen.

Kenndaten der Raumordnung/-planung						
	1997	1998	1999	2000	2001	Durchschnittswerte
	in 1 000 EUR					
Mitteleinsatz	2 580,1	2 581,8	2 567,2	2 618,1	2 731,9	2 615,8
Personaleinsatz	Anzahl					
Befasste Mitarbeiter*	38,3	37,6	37,9	37,2	39,4	38,1

* anteiliges Beschäftigungsausmaß für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Raumordnung/-planung



ALLGEMEINER TEIL

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Oktober 2001 sowie April 2002 die Gebarung des Landes Tirol hinsichtlich der Raumordnung und Raumplanung im Rahmen einer Querschnittsprüfung in allen Bundesländern mit Ausnahme der Bundeshauptstadt Wien. Letztere bezog der RH in diese Querschnitterhebung deshalb nicht mit ein, weil sie als Großstadt unter allen Bundesländern eine Sonderstellung einnimmt.

Zu dem im Juli 2002 übermittelten Prüfungsergebnis gab die Tiroler Landesregierung im September 2002 eine Stellungnahme ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Oktober 2002.

Grundsätzliches

Gesamtrahmen

- 2 Der RH überprüfte die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg zum Thema Raumordnung und Raumplanung. Schwerpunkte der Überprüfung waren die Aktivitäten, Arbeitsweisen und die Organisation der mit Raumordnung und Raumplanung befassten Organisationseinheiten sowie der Vollziehungsstand der gesetzlichen Regelungen. Damit soll eine Gegenüberstellung von Daten der einzelnen Bundesländer zu verschiedenen Bereichen der Raumordnung möglich sein. Der RH beschränkte sich bei seinen Erhebungen auf die örtliche und überörtliche Raumordnung, das geografische Informationssystem sowie auf Angelegenheiten der EU-Regionalpolitik, um Überschneidungen mit anderen Bereichen der Verwaltung (zB Naturschutz, Verkehr, Wasserwirtschaft, Umwelt) — die Raumordnung ist eine typische Querschnittsmaterie — zu vermeiden.

Ziele und Grundsätze der Raumordnung

- 3 Raumordnung kann als Gesamtheit der Maßnahmen von Gebietskörperschaften verstanden werden, die darauf abzielen, das gesamte Territorium nach bestimmten politischen Zielsetzungen, die sich auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse sowie auf die Umwelt beziehen, zu gestalten. Sie dient somit der geordneten räumlichen Gesamtentwicklung. Raumordnung sucht nach Lösungen, den beschränkten Lebensraum bestmöglich zu nutzen, die Lebens- und Standortqualität zu erhalten, zu entwickeln und unverzichtbare Naturwerte zu bewahren. Sie soll einerseits dazu dienen, durch unterschiedliche Raumnutzungen entstehende Beeinträchtigungen und Konflikte zu vermeiden, andererseits aber attraktive Voraussetzungen für Wohnen, Wirtschaften, Ausbildung, Versorgung und Freizeit zu entwickeln. Raumordnung muss auch für die Sicherheit der Siedlungen vor Naturgefahren sorgen.

In einem Europa, in dem Grenzen an Bedeutung verlieren, ist darüber hinaus dem Anliegen einer kooperativen und grenzüberschreitenden Raumordnung Rechnung zu tragen.

Grundsätzliches

6

Rechtsgrundlagen

- 4 Der Begriff "Raumordnung" ist im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht enthalten. Mit der B-VG-Novelle 1962, BGBl Nr 205/1962, wurde der mit der Raumordnung in Verbindung stehende Begriff Raumplanung eingeführt. Gemäß Artikel 118 Abs 3 Z 9 B-VG obliegt den Gemeinden die örtliche Raumplanung im eigenen Wirkungsbereich.

Das B-VG sieht keine Kompetenz des Bundes für hoheitliche Raumordnung auf gesamtstaatlicher Ebene vor. In einzelnen Ressorts werden lediglich sektorale Planungen mit Raumbezug (zB bei der Forst-, Wasser-, Abfallwirtschaft) vorgenommen. In Wahrnehmung ihrer Kompetenz für die hoheitliche Raumordnung im Sinne des Artikels 15 B-VG (Generalzuständigkeit der Länder für nicht ausdrücklich dem Bund übertragene Hoheitsaufgaben) haben die Länder Raumordnungsgesetze erlassen.

Auf dieser Grundlage betreiben die Gemeinden flächendeckend Raumplanung und unterliegen dabei der aufsichtsbehördlichen Kontrolle des Landes. Die Planungen der Länder und Gemeinden haben auf Bundesplanungen Rücksicht zu nehmen. Für die Koordinierung der Planungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden wurde 1971 die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) gegründet. Sie ist ein Beratungsorgan ohne eigene Rechtspersönlichkeit. In der Österreichischen Raumordnungskonferenz arbeiten Bund, Länder sowie Städte- und Gemeindebund unter ständiger Beiziehung der Wirtschafts- und Sozialpartner zusammen. Es handelt sich um eine Kooperationsplattform der Gebietskörperschaften durch unverbindliche Absprachen im rechtsfreien Raum.

Österreichisches Raumordnungskonzept

- 5 Schon zur Zeit der Gründung der Österreichischen Raumordnungskonferenz wurde erkannt, dass ein Raumordnungskonzept für Österreich notwendig sein wird. Das erste Konzept entstand 1981. Ein überarbeitetes "Österreichisches Raumordnungskonzept" folgte 1991. Im November 2002 veröffentlichte die Österreichische Raumordnungskonferenz das "Österreichische Raumentwicklungskonzept 2001" (ÖREK 2001). Es handelt sich dabei um ein Konsensprodukt aller Partner der Österreichischen Raumordnungskonferenz. Es ist nicht verbindlich, sondern hat Leitbildfunktion und richtet sich daher als Empfehlung und Orientierungsrahmen an all jene, die mit raumrelevanter Planung befasst sind.



Grundsätzliches

7

Europäische Ebene

- 6 Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (EU) im Jahr 1995 brachte durch die Beachtung der internationalen europäischen Dimension auch für die Raumentwicklungspolitik bedeutende Veränderungen. Den stärksten Bezug zur Raumentwicklung haben dabei die Strukturfonds der EU als Finanzierungsinstrumente für eine Vielzahl von Programmen zur Strukturverbesserung und Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhaltes, zur Verstärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, zur Belebung städtischer Problemgebiete, zur Entwicklung des ländlichen Raumes sowie im Bereich der Agrar-, Umwelt- und Verkehrspolitik.

Obwohl die EU keine rechtliche Kompetenz für umfassende räumliche Konzepte und Planungen hat, war ihr die bessere Abstimmung der verschiedenen raumrelevanten Politiken auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene ein besonderes Anliegen. Dies führte zur Verabschiedung des "Europäischen Raumentwicklungskonzeptes" (EUREK) im Jahr 1999, das politische Ziele und allgemeine Raumentwicklungsprinzipien auf Ebene der EU im Hinblick auf eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung des europäischen Territoriums unter Berücksichtigung seiner Vielfalt definiert.

Für die räumliche Entwicklung Österreichs ist letztlich auch die Alpenkonvention von Bedeutung. Darin haben sich die Vertragspartner (Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Österreich, Schweiz, Slowenien sowie die EU) verpflichtet, zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen durch umsichtige und nachhaltige Nutzung der Ressourcen beizutragen sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpenraum zu verstärken.

Mitteleinsatz

- 7 Der RH erhob für die Jahre 1997 bis 2001 den Mitteleinsatz der einzelnen Bundesländer für die Raumordnung. Er ging dabei von folgenden Voraussetzungen aus:

(1) Die eingesetzten Mittel werden auf folgende vier Kernbereiche der Raumordnung aufgeteilt, um eine differenzierte Gegenüberstellung der Bundesländer zu ermöglichen:

- örtliche Raumordnung;
- überörtliche Raumordnung;
- EU-Regionalpolitik (nur INTERREG);
- geografisches Informationssystem.

(2) Für die Ermittlung der Personalkosten schätzten die Länder die Anzahl der tatsächlich mit der Raumordnung befassten Mitarbeiter in den angeführten Kernbereichen.

(3) Die Bewertung des anteiligen Beschäftigungsausmaßes erfolgte mit von den Ländern errechneten Durchschnittssätzen, die neben den Verwaltungsgemeinkosten auch Sach- und Raumkosten, nicht jedoch den Pensionsanteil enthielten.

(4) Die auf die Verwaltung entfallenden Beschäftigungsanteile sowie die in den Rechenwerken der Länder für die Raumordnungsabteilungen vorgesehenen Ausgaben wurden mit errechneten bzw geschätzten Prozentsätzen auf die angeführten Bereiche umgelegt.

(5) Förderausgaben wurden zur Vermeidung von Verzerrungen nicht berücksichtigt.

(6) Im Rahmen der EU-Regionalpolitik wurden nur die Kosten für die Gemeinschaftsinitiative INTERREG als das Programm mit dem engsten Bezug zur Raumordnung einbezogen.

Der unterschiedliche Mitteleinsatz in den Ländern für die Raumordnung bringt auch zum Ausdruck, welcher Stellenwert ihr im jeweiligen Land beigemessen wird. Zu berücksichtigen wären aber auch die unterschiedlichen Gehaltsansätze in den Ländern.

EU-Strukturpolitik

- 8 Die EU wendet einen großen Teil ihres Budgets für Strukturmaßnahmen auf. Hierbei ist der Mitteleinsatz auf die Verwirklichung der Maßnahmen in Zielgebieten ausgerichtet. Die Finanzierung erfolgt durch die Europäischen Strukturfonds (siehe unten).

– Programmplanungsperiode 1995–1999

Von sieben Zielgebieten waren vor allem die folgenden drei von Relevanz:

Ziel 1-Gebiet: Entwicklung und strukturelle Anpassung von (großräumigen) Regionen mit Entwicklungsrückstand;

Ziel 2-Gebiet: Umstellung von Regionen mit rückläufiger industrieller Entwicklung;

Ziel 5b-Gebiet: Entwicklung und Strukturanpassung der ländlichen Gebiete.

– Programmplanungsperiode 2000–2006

Folgende Zielgebiete sind für die Raumordnung relevant:

Ziel 1-Gebiet: Entwicklung und strukturelle Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand;

Ziel 2-Gebiet: Wirtschaftliche und soziale Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen;

Ziel 3-Gebiet: Entwicklung der Humanressourcen



Zusätzliche Förderungen erfolgen durch die so genannten Gemeinschaftsinitiativen (Förderungsprogramme für bestimmte als wichtig erachtete strukturpolitische Anliegen, die vorgegebene Maßnahmenbereiche zu beinhalten haben). Folgende Gemeinschaftsinitiativen sind von Bedeutung:

- INTERREG II (Periode 1995–1999)
- INTERREG III (Periode 2000–2006): Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des gesamten Gemeinschaftsraumes durch grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit
- LEADER II (Periode 1995–1999)
- LEADER+ (Periode 2000–2006): Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes.

Einheitliches
Programmplanungs-
dokument

Jeder Mitgliedsstaat der EU erstellt für jedes Ziel bzw jede Gemeinschaftsinitiative ein Einheitliches Programmplanungsdokument, das den Entwicklungsplan, Vorschläge für konkrete operationale Programme zur Umsetzung des Planes sowie Anträge auf Finanzierungsbeteiligung der Strukturfonds am Budget der operationalen Programme enthält. Die Dokumente werden von der Kommission genehmigt.

Europäische
Strukturfonds

Der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt ist seit Jahren eines der vorrangigen Ziele der EU. Durch die Stärkung des Zusammenhalts fördert die EU eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens, die Entwicklung der Beschäftigung und der Humanressourcen, den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, die Beseitigung von Ungleichheiten sowie die Gleichstellung von Männern und Frauen. Dafür wurden die Struktur- und Kohäsionsfonds als Finanzinstrumente geschaffen:

- (1) Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) fördert im Wesentlichen die Regionen mit Entwicklungsrückstand, mit wirtschaftlicher Umstellung und mit Strukturproblemen.
- (2) Der Europäische Sozialfonds (ESF) wird vor allem im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie tätig.
- (3) Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) trägt zur Verbesserung der Effizienz der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse und der Entwicklung der ländlichen Gebiete bei.
- (4) Das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) ist ein strukturpolitisches Finanzinstrument für den Fischereisektor.

- 9 Nachstehend werden nennenswerte Begriffe für die Raumplanung überblicksartig erläutert.

Baulandmobilisierung (Bodenmobilität)

Die Baulandmobilisierung soll insbesondere eine flächensparende Siedlungsentwicklung unterstützen, die optimale Nutzung der Siedlungsinfrastruktur ermöglichen, unverbaute Landschaften erhalten und die Verfügbarkeit von Bauland zu vertretbaren Preisen bewirken. Mögliche Instrumente dafür sind zB die Festlegung von Bebauungsfristen, die Vertragsraumordnung, Zusammenlegungsabkommen, Baurechtsaktionen, Aufschließungsbeiträge und die Einrichtung von Bodenbeschaffungsfonds.

Vor allem in der ersten "Generation" der Flächenwidmungspläne wurden große Flächen an Bauland gewidmet, die aber aus verschiedenen Gründen nicht widmungsgemäß genutzt wurden. Da nicht genügend gewidmetes Bauland verfügbar war, wurden in weiterer Folge an Ortsrändern zusätzliche Flächen gewidmet; dies führte zu Zersiedelungstendenzen.

Baulandreserve (Baulandüberhang)

Darunter ist gewidmetes, aber unverbautes Bauland zu verstehen.

Baulandumlegung

Ist die Bebauung von Grundstücken aufgrund ihrer Lage, Form und Größe nicht möglich oder wird sie wesentlich erschwert, so können mittels eines Behördenverfahrens die Grenzen und Eigentumsverhältnisse so geändert werden, dass nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltete Baugrundstücke entstehen.

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan, ebenfalls eine Verordnung des Gemeinderates, regelt die räumliche Verteilung und Gestaltung der Bebauung einer Parzelle (Bauweise, Fluchtlinien, Geschoßflächen, Bauhöhe) sowie die räumliche Verteilung, Organisation und Gestaltung der Freiräume im Bauland (Straßen, Plätze, Vorgärten, Parks).



Digitale Katastralmappe

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen versorgt Bürger und Kunden sowie Wirtschaft und öffentliche Verwaltung mit den österreichischen Geobasisdaten. Die Bereitstellung der kontinuierlich geführten nationalen Geobasisdaten bildet die Grundlage für die Nutzung aller anderen raumbezogenen Informationen Österreichs. Die digitale Katastralmappe (DKM) ist der graphische Datenbestand des Katasters (amtliches Grundstücksverzeichnis) im Koordinatensystem der Österreichischen Landesvermessung in digitaler Form in einem exakt definierten Format. Die Daten der digitalen Katastralmappe sind mit den Datenbanken des Katasters (Grundstücksdatenbank, Koordinatendatenbank) konsistent.

Flächenwidmungsplan

In Übereinstimmung mit den Zielen des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist im Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet parzellenscharf auszuweisen, wie die einzelnen Flächen genutzt werden (Bauland, Grünland, Verkehrsfläche). Er ist eine Verordnung des Gemeinderates.

Geografisches Informationssystem

Dieses dient der Organisation der Raumforschung. Darin sind alle raum- und planungsrelevanten Daten kartographisch bzw textlich in digitaler Form zentral erfasst (zB Flächenwidmungspläne, Lage und Kapazität von Infrastruktureinrichtungen, Rohstofflager, Naturschutzgebiete, Biotopkartierungen). Der Vorteil liegt vor allem in der Zeitersparnis der Nutzer. Die Bandbreite der Inhalte schwankt von Bundesland zu Bundesland.

Integrative Raumpläne

Integrative Raumpläne (auch: Raumordnungsprogramme, Entwicklungsprogramme, Landesraumpläne) legen raumrelevante Ziele und Maßnahmen sachübergreifend fest. Sie beziehen sich entweder auf das gesamte Landesgebiet (Landesraumordnungsprogramm) oder auf Teile davon (Regionalprogramm).

Kleinregionale Planungen

Mehrere Gemeinden schließen sich freiwillig zu einer Kleinregion zusammen, um durch gemeinsame Konzepte die Zusammenarbeit im Bereich der örtlichen Raumplanung oder im Rahmen gemeinsamer Projekte zu unterstützen.

Kooperative Raumordnung

Infolge der Kompetenztrennung zwischen Bund und Ländern sowie der Länder untereinander ist es notwendig, raumrelevante Planungen aufeinander abzustimmen. Dies wird durch Rücksichtnahme auf Planungen und raumrelevante Maßnahmen des Bundes und anderer Länder gemäß den Raumordnungsgesetzen erreicht.

Ordnungsplanung

Darunter ist ein Teil der Steuerungsfunktion der Raumplanung zu verstehen. Neben der Entwicklungsfunktion (Anreize für ökonomische Entwicklungen) greift die Raumplanung zum Schutz der Mitwelt über Nutzungsverbote und –beschränkungen in die räumliche Entwicklung "ordnend" ein.

Örtliche Raumplanung

Träger der örtlichen Raumplanung ist die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich. Die Aufgabenbereiche umfassen die Raumforschung, die Wahrung der Belange der örtlichen Raumplanung gegenüber anderen Planungsträgern (Planungskoordination) und die Erstellung örtlicher Raumpläne (örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan).

Örtliches Entwicklungskonzept

Darunter ist das Leitbild der anzustrebenden räumlich–funktionellen Entwicklung der Gemeinde für einen Zeitraum von rd zehn Jahren zu verstehen. Es ist sowohl dem Flächenwidmungsplan als auch dem Bebauungsplan als grundlegendes Planungsinstrument vorangestellt. Es wird auch als örtliches Raumordnungskonzept oder räumliches Entwicklungskonzept bezeichnet.

Raumforschung

Darunter versteht man die Untersuchung des Zustands des Landesgebietes hinsichtlich seiner natürlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie die Beobachtung ihrer Veränderung. Der Zweck ist die Bereitstellung von Planungsgrundlagen für die Landes- und Gemeindeplanung.



Raumpläne für Sachbereiche

Raumpläne für Sachbereiche (auch sektorale Raumordnungsprogramme) sind auf Sachbereiche (zB Gesundheitswesen, Sportstätten, Kindergärten, Fremdenverkehr) beschränkt, die in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fallen. Sie können sich entweder auf das ganze Landesgebiet oder auf Teile davon beziehen.

Überörtliche Raumplanung

Aufgabe der in die Zuständigkeit der Länder fallenden überörtlichen Raumplanung ist die Konkretisierung sowie Durchsetzung der Raumordnungsziele und -grundsätze. Sie umfasst die Aufgabenbereiche Raumforschung, Erstellung überörtlicher Raumpläne, Beratung der Gemeinden in Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung, Planungskoordination mit dem Bund und den Nachbarländern sowie die Ausübung des Aufsichtsrechtes über die Raumplanung der Gemeinden.

Vertragsraumordnung

Darunter ist die Möglichkeit der Gemeinde zu verstehen, privatrechtliche Verträge mit Grundeigentümern abzuschließen, ihre Grundstücke innerhalb einer bestimmten Frist zu bebauen bzw über Vermittlung der Gemeinde einer Bebauung zuzuführen. Sie ist ein Instrument zur Mobilisierung un bebauten Baulandes.

Zentrale Orte

Mit der Festlegung von zentralen Orten soll für die Bevölkerung aller Landesteile die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse (zumindest bei Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen) durch einen möglichst gleichwertigen Zugang zu den zentralen Einrichtungen erreicht werden.

BESONDERER TEIL

- Rechtsgrundlagen** 10 Mit dem Tiroler Raumordnungsgesetz 1972 waren die Gemeinden erstmals angehalten, Flächenwidmungs- und Bebauungspläne zu erstellen. In der Folge kam es zu zahlreichen Novellierungen mit Bestimmungen für Feriendörfer, Wochenendsiedlungen und Einkaufszentren.

Im Jahr 1994 wurde das Tiroler Raumordnungsgesetz neu erlassen. Wesentliche Neuerungen waren das Verbot der Errichtung weiterer Freizeitwohnsitze und die verpflichtende Einführung des Planungsinstrumentes der örtlichen Raumordnungskonzepte als Basis für die Neuherstellung der Flächenwidmungspläne. Auch die Schaffung eines Bodenbeschaffungsfonds war hervorzuheben. Weitere Änderungen führten zur Wiederverlautbarung als Tiroler Raumordnungsgesetz 2001.

Dem Anspruch der kooperativen, grenzüberschreitenden Raumordnung trägt das Tiroler Raumordnungsgesetz mehrfach Rechnung.

Überörtliche Raumordnung

- Landesweite Programme** 11.1 Das Land Tirol verfügte noch nicht über ein Landesraumordnungsprogramm oder einen Landesrahmenplan, obwohl sich das "Leitbild für die räumliche Entwicklung Tirols" seit 1999 in Diskussion befand. Hingegen lagen vier aktuelle landesweite Sektorplanungen vor (Raumordnungsprogramm für Einkaufszentren, Seilbahngrundsätze des Landes Tirol und äußere Grenzen der Schigebiete 2000–2004, Tiroler Golfplatzkonzept 1997, Wander- und Bergwegekonzept 2000). Weitere landesweite raumrelevante Fachplanungen waren das Abfallwirtschaftskonzept, das Energiekonzept, das Wirtschaftsleitbild und das Entwicklungsprogramm für wirtschaftlich benachteiligte Gebiete.

- 11.2 Der RH empfahl, den Prozess zur Ausarbeitung des Leitbildes wieder aufzunehmen. Es ist auch für ein Land wesentlich, sich hinsichtlich der künftigen Entwicklung thematisch zu positionieren und koordinierte Strategien für nur auf überörtlicher Ebene lösbare Problemstellungen zu erarbeiten.

- Regionale Programme** 12.1 Planungsgebiete der regionalen Programme waren 55 Kleinregionen. Größere Planungsräume betrafen das Konzept für die Gewinnung von mineralischen Baurohstoffen im Raum Unterinntal, regionalwirtschaftliche Konzepte für den Bezirk Lienz, das Tiroler Oberland und das Außerfern, das Entwicklungsprogramm für die Nationalparkregion Hohe Tauern sowie den im Jahr 2001 fertiggestellten Entwurf für das Entwicklungsprogramm Lechtal.

Für 37 der 55 Kleinregionen Tirols lagen regionale Programme mit ordnungspolitischem Schwerpunkt vor. Davon betrafen je vier verordnete Raumordnungsprogramme die landwirtschaftlichen Vorrangzonen und überörtlichen Grünzonen; bei diesen flossen auch Aspekte des Naturschutzes, der Erholungsfunktion und des Landschaftsbildes mit ein. Weitere



regionale Programme waren nicht verordnete überörtliche Rahmensetzungen, die über die Inhalte der Grünzonenplanung hinausgehende Festlegungen (überörtliche Siedlungsgrenzen, Darstellungen genehmigter Rohstoffgewinnungsstandorte) enthielten. Als qualifizierte Fachplanungen mit dem Charakter von Ordnungsplanungen waren sie auch Beurteilungsgrundlagen im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren.

- 12.2 Der RH empfahl, die Wahl des Rechtsstatus eines Raumordnungsinstrumentes davon abhängig zu machen, ob es ein Instrument der Ordnungs- oder Entwicklungsplanung darstellen soll. Da die überörtlichen Rahmensetzungen eher ein Instrument der Ordnungsplanung sind, könnte — nach Prüfung ihrer faktischen Wirksamkeit — deren Erlassung als Verordnung erwogen werden.

Örtliche Raumordnung

Örtliches Raumordnungskonzept

- 13.1 Jede Gemeinde hatte durch Verordnung bis 31. Dezember 2000 (die Stadt Innsbruck bis 31. Dezember 2001) als Instrument der örtlichen Raumordnung ein auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren ausgerichtete örtliches Raumordnungskonzept zu erlassen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen. Mit 31. Dezember 2001 waren 80 örtliche Raumordnungskonzepte aufsichtsbehördlich genehmigt; bei 153 war das vorgesehene Verfahren im Gange, für weitere 46 lag noch kein vorbegutachtungsreifer Entwurf vor. Besonders die Gemeinden des Bezirks Reutte waren mit der Erstellung im Rückstand, weil im Zusammenhang mit der Ausweisung von Natura 2000-Gebieten, das ist die Bezeichnung für ein europäisches Netz von Schutzgebieten (Lebensräume, Tierarten), Planungsunsicherheiten bestanden.
- 13.2 Der RH wies auf erhebliche Verzögerungen bei der Erlassung der örtlichen Raumordnungskonzepte hin. Er empfahl, auf die vollständige Vorlage der örtlichen Raumordnungskonzepte hinzuwirken.

Flächenwidmungsplan

- 14.1 Jede Gemeinde hatte innerhalb von zwei Jahren nach dem In-Kraft-Treten des örtlichen Raumordnungskonzeptes den Flächenwidmungsplan anzupassen. Kam eine Gemeinde ihrer Verpflichtung zur Vorlage des örtlichen Raumordnungskonzeptes bis 31. Dezember 2000 nicht nach oder wurde die aufsichtsbehördliche Genehmigung versagt, durften — außer in eingeschränkten Fällen — keine weiteren Grundflächen als Bauland, als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen gewidmet werden. Mit Stichtag 31. Dezember 2001 hatten 18 Gemeinden den Flächenwidmungsplan auf Grundlage der örtlichen Raumordnungskonzepte vollständig überarbeitet oder neu erlassen.
- 14.2 Der RH stellte bei einigen Widmungsfällen fest, dass das geforderte wichtige öffentliche Interesse als eine der möglichen Widmungsvoraussetzungen mehrfach großzügig ausgelegt wurde.
- 14.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung habe sich dies nur auf Einzeländerungen der bestehenden Flächenwidmungspläne bezogen.*

Bauland-
mobilisierung

- 15 Die Baulandmobilisierung gewann in der alpinen Region Tirols in Verbindung mit der generellen Knappheit an besiedelbarer Fläche eine besondere Dimension. Die Baulandreserven in Tirol lagen bei einer Größenordnung von etwa 30 %. Als Instrumente zur Baulandmobilisierung waren im Tiroler Raumordnungsgesetz im Wesentlichen die Einrichtung eines Bodenbeschaffungsfonds mit Rechtspersönlichkeit sowie die Möglichkeit zur Vertragsraumordnung der Gemeinden vorgesehen.

Der Ankauf von Freiflächen zu einem Mischpreis (Bauland und Freiland) durch den Bodenbeschaffungsfonds hatte eine preisdämpfende Wirkung.

EU-Regionalpolitik

- 16 Das Land Tirol war in der Programmplanungsperiode 1995–1999 sowohl an Programmen im Rahmen des Zielgebietes 5b als auch an den Gemeinschaftsinitiativen LEADER II und INTERREG II beteiligt.

Für Maßnahmen im Rahmen des Zielgebietes 5b wurden insgesamt 170,9 Mill EUR eingesetzt.

Die Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER II für die Programmplanungsperiode 1995–1999 (genehmigte Projekte von 4,53 Mill EUR) und LEADER+ für die Periode 2000–2006 (Programmvolumen Tirol 15,83 Mill EUR) sollen die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes fördern.

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG IIA, deren Zielsetzung die Entwicklung der Grenzregionen war, nahm Tirol an den Programmen Österreich–Italien (Programmvolumen 6,12 Mill EUR) und Österreich–Deutschland (Programmvolumen 4,21 Mill EUR) teil. Mit diesen beiden Nachbarländern werden auch die INTERREG IIIA–Programme des Landes der laufenden Periode (2000–2006) mit einem Programmvolumen von 14,60 Mill EUR für Italien und 14,00 Mill EUR für Deutschland abgewickelt. Vom Gesichtspunkt der Raumplanung zeichneten sich die INTERREG–Programme durch ihren sowohl bundesländerübergreifenden als auch grenzüberschreitenden Ansatz aus.

Zusätzlich war das Land Tirol in der Programmplanungsperiode 1995–1999 am Alpenraum–Aktionsprogramm nach Artikel 10 der Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung beteiligt. Diese Initiative wird in der laufenden Periode (2000–2006) im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG IIIB–Kooperative Raumentwicklung im Alpenraum fortgesetzt.

Geografisches
Informationssystem

- 17.1 Das in Tirol als Tiroler Raumordnungs–Informationssystem bezeichnete geografische Informationssystem stellte ein zweckmäßiges Dokumentations– und Planungsinstrument dar. Ende 2001 war für 278 der 279 Tiroler Gemeinden die digitale Katatstralmappe verfügbar; es wurden 18 digitale Flächenwidmungspläne auf Grundlage der örtlichen Raumordnungskonzepte in das Informationssystem übernommen. Der Datenaustausch mit den Gemeinden und deren Auftragnehmern (Planer) erfolgte 2001 bereits zu rd zwei Drittel auf elektronischem Weg.
- 17.2 Der RH hob das Tiroler Raumordnungs–Informationssystem als umfangreich und benutzerfreundlich hervor.



Mitteleinsatz

18 Für die Jahre 1997 bis 2001 erhob der RH folgenden Mitteleinsatz:

	1997	1998	1999	2000	2001
	in 1 000 EUR				
Örtliche Raumordnung	1 231,2	1 200,7	1 206,6	1 211,2	1 333,2
Überörtliche Raumordnung	812,3	823,2	807,2	840,6	786,2
EU-Regionalpolitik (nur INTERREG)	218,4	213,4	201,6	206,0	247,6
Geografisches Informationssystem	318,2	344,5	351,8	360,3	364,9
Summe	2 580,1	2 581,8	2 567,2	2 618,1	2 731,9

TABELLARISCHER ÜBERBLICK

19 Der RH erachtete es für zweckmäßig, verschiedene Daten und Informationen der Raumordnung der acht untersuchten Bundesländer in einer Übersicht darzustellen. Sie soll einen Überblick über die Befassung mit der Raumordnung in den einzelnen Bundesländern aufzeigen.

Keinesfalls darf diese Übersicht als Bewertung missverstanden werden, zumal die von Bundesland zu Bundesland unterschiedlichen Bedingungen und Problemstellungen auch unterschiedliche Gewichtungen und Lösungsansätze implizieren.

Die Bundeshauptstadt Wien bezog der RH in diese Querschnittserhebung deshalb nicht mit ein, weil sie als Großstadt unter allen Bundesländern eine Sonderstellung einnimmt.

	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
Grunddaten			
Gesamtfläche in km ²	3 966	9 533	19 174
davon Dauersiedlungsraum in %	63,9	24,0	58,8
Einwohner			
Volkszählung 1971	272 319	526 800	1 420 816
Volkszählung 1981	269 771	536 200	1 427 849
Volkszählung 1991	270 880	547 798	1 473 813
Volkszählung 2001 (Rohdaten vom 4. 9. 2001)	278 600	561 114	1 549 640
Veränderung 1971 bis 2001 in %	2,3	6,5	9,1
Zahl der Gemeinden	171	132	573
Zahl der Gästenächtigungen (2001)	2 435 796	13 012 209	5 643 673
Verhältnis Nächtigungen/Einwohner	8,7	23,2	3,6
Raumordnungsgesetze			
Erstes Gesetz aus dem Jahr	1969	1959	1968
Wiederverlautbarungen, Neufassungen		1969, 1970 1982, 1995	1974, 1976
Novellen	8	14	9
Umfang (Zahl der Paragraphen)	29	46 (einschließlich Gemeindeplanungs- gesetz)	31
überörtliche Raumordnung (Stand 31. 12. 2001)			
Integratives Landesentwicklungs- programm/-konzept	ja verordnet	nein	in Ausarbeitung
Anzahl regionale integrative Programme, Rechtsstatus	1 verordnet 1 nicht verordnet	7 verordnet 7 nicht verordnet	5 verordnet
Anteil dieser Programme an der Landesfläche in %	10	38	51,5
örtliche Raumordnung (Stand 31. 12. 2001)			
Örtliche Entwicklungskonzepte verpflichtend	für 78 höher- rangige Standorte	ja	ja
aufsichtsbehördliche Genehmigung des örtliche Entwicklungskonzeptes verpflichtend	nein	nein	ja
Zahl der Gemeinden mit örtlichen Entwicklungskonzepten	84, davon 50 höher- rangige Standorte	126	529
Bauland			
durchschnittliche Baulandwidmung in m ² /Einwohner	260	485	549
Größenordnung Baulandreserve in %	40	27	28
Anteil der verbauten Fläche am Dauersiedlungsraum in %	9,6	14,5	9,8



Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg
11 980 57,0	7 154 21,5	16 388 30,2	12 647 12,3	2 601 21
1 223 444	405 115	1 195 023	544 483	277 200
1 269 540	442 301	1 186 525	586 663	305 200
1 333 480	482 365	1 184 720	631 410	331 472
1 382 017 13,0 445	518 587 28,0 119	1 185 911 – 0,8 543	675 063 24,0 279	351 565 26,8 96
6 631 529 4,8	21 532 004 41,5	9 701 579 8,2	40 644 247 60,2	7 838 065 22,3
1972 1993 4 41	1956 1959, 1968, 1977, 1992, 1998 9 54	1965 11 52	1972 1984, 1994, 1997, 2001 12 120	1973 1996 4 61
ja verordnet 1 verordnet 9	ja verordnet 8 verordnet 95	ja verordnet 15 verordnet 96,5	nein 4 verordnet 30 nicht verordnet 50,8	nein 2 verordnet 5
ja ja 208	ja nein 109	ja nein 543	ja ja 80	nein nein 26
452 33 10,3	247 nicht bekannt 14,3	425 25 13,0	297 30 16,9	305 40 19,4

	Burgenland		Kärnten		Niederösterreich	
Instrumente zur Baulandmobilisierung						
Bebauungsfrist	ja		ja	Festlegung in Verträgen	ja	
Bodenbeschaffungsfonds	nein			ja	nein	
Vertragsraumordnung	ja			ja	ja	
Geografisches Informationssystem						
(Stand 31. 12. 2001)	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Anzahl der Gemeinden mit vollständig digitalisierten Katastralmappen	163	95,3	132	100	356	62,1
davon im Intranet abrufbar	–	–	132	100	356	62,1
von der zuständigen Fachabteilung geprüfte digitale Flächenwidmungspläne	10	5,8	43	33	31	5,4
davon im Intranet abrufbar	–	–	43	33	–	–
Regelung über Raumordnungsrelevanten digitalen Datenaustausch	gemäß Realisierungskonzept 1995 vorgesehen		ja		nein	
Art des Datenaustausches	Datenträger		Corporate Network Carinthia		Datenträger	
Organisationseinheiten						
(Stand 31. 12. 2001)						
örtliche Raumordnung	Abt 6, Hauptreferat Raumordnung		Abt 20 – Landesplanung		RU2–Abt Raumordnung und Regionalpolitik	
überörtliche Raumordnung	Abt 6, Hauptreferat Raumordnung		Abt 20 – Landesplanung		RU2–Abt Raumordnung und Regionalpolitik; RU3–Abt Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung	
EU–Angelegenheiten	Stabsstelle Europabüro, Koordinationsstelle Geografisches Informationssystem Burgenland		Abt 20 – Landesplanung		RU2–Abt Raumordnung und Regionalpolitik	
Geografisches Informationssystem	Stabsstelle Europabüro, Koordinationsstelle Geografisches Informationssystem Burgenland		Abt 20 – Landesplanung		RU2–Abt Raumordnung und Regionalpolitik; BD5–Abt Vermessung (Koordination GIS)	
Rechtsbereich	Abt 6, Hauptreferat Raumordnung		Abt 3 – Gemeinden–UA Raumordnungsrecht		RU1–Abt Bau– und Raumordnungsrecht	



Oberösterreich		Salzburg		Steiermark		Tirol		Vorarlberg	
	nein		nein		ja	ja	Festlegung in Verträgen		nein
	nein		ja		nein		ja		nein
	ja		ja		nein		ja		nein
Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
445	100	119	100	422	77,7	278	99,6	96	100
445	100	119	100	422	77,7	278	99,6	96	100
31	7	79	66,4	55	10,1	18	6,5	96	100
0	0	79	66,4	46	8,5	18	6,5	96	100
Vereinbarung		Vereinbarung für bestimmte Datenschichten		Vereinbarung		Vertrag		Vertrag	
Mail oder Datenträger		Mail oder Datenträger		Mail oder Datenträger		Mail oder Datenträger		Corporate Network Vorarlberg	
Abt BauRS. Unterabt BauRS-II		Referat 7/03 Örtliche Raumplanung		Landesbaudirektion, FA1B		Abt Raumordnung und Statistik		Abt VIIa Raumplanung und Baurecht	
Abt BauRS. Unterabt BauRS-I		Referat 7/01 Landesplanung und SAGIS, Fachreferat 7/02 Raumforschung und grenzüberschreitende Raumplanung		Landesbaudirektion, Referat Landes- und Regionalplanung		Abt Raumordnung und Statistik		Abt VIIa Raumplanung und Baurecht	
Abt BauRS. Unterabt BauRS-I		Abt 15, insb Fachreferat 15/01: Regionalentwicklung und EU-Regionalpolitik		Landesbaudirektion, Referat Landes- und Regionalplanung		Abt Raumordnung und Statistik		Abt VIIa Raumplanung und Baurecht; Abt PrsE Europaangelegenheiten	
Abt GeoL (Geoinformation und Liegenschaft) Abt. BauRS. Unterabt BauRS-I		Referat 7/01 Landesplanung und SAGIS		Landesbaudirektion, Referat Informations- und Kommunikationstechnik		Abt Raumordnung und Statistik (Tiris)		Abt VIIa Raumplanung und Baurecht	
Baurechtsabteilung		Abt 7 Raumplanung		Rechtsabteilung 3, Referat Raumordnung		Abt Bau- und Raumordnungsrecht		Abt VIIa Raumplanung und Baurecht	

	Burgenland		Kärnten		Niederösterreich	
Zahl der Mitarbeiter (2001)	Mitarbeiter	Anteile	Mitarbeiter	Anteile	Mitarbeiter	Anteile
Gesamt	20	10,2	32	24,2	72	38,9
örtliche Raumordnung		7,1		10,4		19,7
davon Rechtsbereich						5,4
überörtliche Raumordnung		1,2		2,8		14,1
davon Rechtsbereich						0,2
EU-Regionalpolitik		0,3		4,7		3,4
davon Rechtsbereich						
Geografisches Informationssystem		1,6		6,3		1,7
Einstufung (2001)	Mitarbeiter	Anteile	Mitarbeiter	Anteile	Mitarbeiter	Anteile
Gesamt	20	10,2	32	24,2	72	38,9
A (a)	10	5,1	16	11,3	46	27,7
B (b)	2	0,9	5	4,1	11	5,0
C (c)	3	2,0	11	8,8	14	5,2
D (d)	5	2,2			1	1,0
E (e)						
Mittleinsatz (Durchschnitt 1997 bis 2001, in Mill EUR)		Anteil in %		Anteil in %		Anteil in %
örtliche Raumordnung	0,38	58,9	0,58	32,8	1,38	45,3
überörtliche Raumordnung	0,16	24,2	0,68	38,6	1,33	43,7
EU-Regionalpolitik	0,02	3,0	0,21	11,7	0,16	5,1
Geografisches Informationssystem	0,09	13,9	0,30	16,9	0,18	5,9
Gesamtkosten	0,65	100,0	1,77	100,0	3,05	100,0
Kennzahlen zum Mittleinsatz (in EUR)						
je Gemeinde	3 814,1		13 392,1		5 316,9	
je Einwohner	2,4		3,2		2,0	
je km ² Dauersiedlungsraum	257,0		772,6		270,1	
je km ² Gesamtfläche	164,5		185,4		158,9	
Förderungen (2001)	keine Förderungen		Aktion Ortsplanung		Baurechtsaktion	
					Förderung kleinregionaler Zusammenarbeit (Förderung kleinregionaler und örtlicher Entwicklungskonzepte, örtlicher Raumordnungsprogramme)	



Oberösterreich		Salzburg		Steiermark		Tirol		Vorarlberg	
Mitarbeiter	Anteile	Mitarbeiter	Anteile	Mitarbeiter	Anteile	Mitarbeiter	Anteile	Mitarbeiter	Anteile
40	34,3	30	25,5	52	37,3	55	39,4	19	7,5
	15,8		10,1		19,0		20,7		3,1
			2,0		5,5		9,3		
	6,3		8,2		7,6		10,2		2,2
					0,1		1,0		
	8,3		2,0		3,8		2,9		1,3
	3,9		5,2		6,9		5,6		0,9
Mitarbeiter	Anteile	Mitarbeiter	Anteile	Mitarbeiter	Anteile	Mitarbeiter	Anteile	Mitarbeiter	Anteile
40	34,3	30	25,5	52	37,3	55	39,4	19	7,5
19	16,9	17	15,4	18	12,3	29	21,7	11	5,1
4	4,1	4	2,5	12	9,1	8	4,4	3	0,8
7	5,7	7	5,6	11	8,3	11	8,7	1	0,5
10	7,6	2	2	11	7,6	5	4,0	4	1,1
						2	0,6		
	Anteil in %		Anteil in %		Anteil in %		Anteil in %		Anteil in %
0,93	46,5	0,98	46,3	1,50	58,7	1,23	47,3	0,25	40,4
0,48	24,1	0,61	28,7	0,59	23,0	0,81	31,1	0,25	38,9
0,18	9,3	0,11	5,3	0,16	6,3	0,22	8,3	0,08	12,9
0,40	20,1	0,42	19,7	0,31	12,0	0,35	13,3	0,05	7,8
1,99	100,0	2,12	100,0	2,56	100,0	2,61	100,0	0,63	100,0
4	476,3	17	811,1	4	714,4	9	375,7	6	539,2
	1,4		4,1		2,2		3,8		1,8
	291,7	1	376,1		516,4		1 694,2	1	149,3
	166,3		296,3		156,2		206,8		241,4
Digitalisierung von Flächen- widmungsplänen		Beiträge an Gemein- den für Regional- programme und Planungsmaßnahmen		Förderung der Erstellung digitaler Flächenwidmungs- pläne		Förderung der Ausarbeitung der örtlichen Raum- ordnungskonzepte		Förderung der Gemeinde- entwicklungsplanung	
Zuschüsse für Baulandsicherung		Zinsenzuschüsse der Land-Invest an Gemeinden						räumlichen Entwicklungskonzepte	
		Beiträge zum laufenden Aufwand SIR ¹⁾ zu den Kosten der Österrei- chischen Raumordnungs- konferenz und dem laufenden Aufwand der Ortsnamenkommission						Fachplanungen	

1) Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen

	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich
EU-Regionalpolitik			
Programmplanungsperiode 1995 bis 1999			
INTERREG II (in Mill EUR)			
Anzahl der Projekte	130	42	193
Gesamtkosten	47,28	2,28	14,4
davon EU-Mittel	10,74	0,65	5,99
davon öffentliche nationale Mittel	12,49	0,65	5,99
Anteil Landesmittel	6,87	0,47	4,68
Programmplanungsperiode 2000 bis 2006			
INTERREG IIIA (in Mill EUR)			
Gesamtkosten (Planwerte)	46,76	8,28	55,27
davon EU-Mittel	23,38	4,02	27,63
davon öffentliche nationale Mittel	14,08	1,83	23,35
Anteil Landesmittel	7,04	1,50	12,12
Raumordnungszeitschrift	nein	Schriftenreihen "Raumordnung in Kärnten" (anlass- bezogen), "Lebens- raum Kärnten" (2 x jährlich)	Raum und Ordnung vierteljährlich



Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg
125	50	165	119	86
35,06	31,98	12,31	10,33	5,65
10,07	8,89	4,39	5,01	2,09
10,87	4,66	4,39	5,01	2,81
5,22	0,80	2,15	2,35	1,81
26,72	15,30	29,02	28,55	14,70
13,36	7,65	14,50	14,05	6,90
13,36	8,32	11,69	12,25	5,40
5,89	keine Angabe	5,85	3,33	3,40
"Aufgeräumt", jährlich	keine regelmäßigen Publikationen; anlassbezogene Broschüren	Inform	RoInfo	Gemeinde- entwicklungszeit- schrift Vorum, teilweise mit raumplanerischen Inhalten
fallweise Schriftenreihen		jährlich	halbjährlich	

Erläuterungen

zu Überörtlicher Raumordnung:

In den einzelnen Bundesländern lagen folgende regionale integrative Programme und Konzepte mit ordnungspolitischem Schwerpunkt vor:

Burgenland

Verordnete Programme: Entwicklungsprogramm für das untere Pinka- und Stremtal.

Nicht verordnete Programme: Entwicklungskonzept Parndorfer Platte.

Kärnten

Verordnete Programme: Entwicklungsprogramme Kärntner Zentralraum, Raum Villach, Nockgebiet, Mirnock-Verditz, Raum Klagenfurt, Politischer Bezirk St. Veit/Glan und Raum Weißensee.

Nicht verordnete Programme: Entwicklungsprogramme Region Oberkärnten, Völkermarkt/Wolfsberg, Görtschitztal, Lesachtal, Nockgebiet, Oberes Mölltal; Regional- und Landschaftsplanung Oberes Drautal, Regionalplanung Katschberg.

Niederösterreich

Verordnete Programme: Regionale Raumordnungsprogramme für die Bereiche Wr. Neustadt-Neunkirchen, Niederösterreich Zentralraum, untere Enns, nördliches Wiener Umland sowie südliches Wiener Umland.

Oberösterreich

Verordnete Programme: Regionales Raumordnungsprogramm für die Region Linz-Umland.

Salzburg

Verordnete Programme: Entwicklungsplan Wallersee, Entwicklungsplan Die Stadt Salzburg und ihr Umland, Entwicklungsplan Pinzgau, Entwicklungsplan Pongau, Regionalprogramm Flachgau Nord, Regionalprogramm Stadt Salzburg und Umgebungsgemeinden, Regionalprogramm Lungau, Regionalprogramm Unteres Saalachtal.

Steiermark

Verordnete Programme: Regionale Entwicklungsprogramme für die Planungsregionen Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz und Graz-Umgebung, Hartberg, Judenburg, Leibnitz, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag, Murau, Radkersburg, Voitsberg sowie Weiz.

Tirol

Verordnete Programme: Raumordnungsprogramme betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregionen Westliches Mittelgebirge, Südöstliches Mittelgebirge, Hall und Umgebung sowie Wörgl und Umgebung.

Nicht verordnete Programme: Überörtliche Rahmensetzungen für die Kleinregionen Imst und Umgebung, Mieminger Plateau, Hinteres Ötztal, Mittleres Ötztal, Vorderes Ötztal, Inntal, Telfs und Umgebung, Salzstraße, Kematzen und Umgebung, Stubaital, Wattens und Umgebung, Brixental, Kitzbühel und Umgebung, Pillersee, St. Johann und Umgebung, Kössen und Umgebung, Untere Schranne, Söll-Landl, Kufstein und Umgebung, Brixlegg und Umgebung, Stanzertal, Paznaun, Oberstes Gericht, Oberes Gericht, Sonnenterrasse, Landeck und Umgebung, Schwaz und Umgebung, Jenbach und Umgebung, Achenal sowie Hinteres Zillertal.



Vorarlberg

Verordnete Programme: Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales, Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgaues.

zu Organisationseinheiten:

Burgenland

Der Bereich Raumordnung war erst seit 1998 aus der Landesamtsdirektion aus- und in die Abteilung 6 – Soziales, Gesundheit, Raumordnung und Wohnbauförderung eingegliedert worden. Im Februar 2002 fand in der Burgenländischen Landesverwaltung eine umfangreiche Organisationsänderung statt. Diese betraf auch die Raumordnung, die nun aus der Abteilung 6 herausgelöst und neuerlich in die Landesamtsdirektion als Stabsstelle integriert wurde.

Steiermark

Mit 1. Jänner 2002 fand in der gesamten Steiermärkischen Landesverwaltung eine umfangreiche Organisationsänderung statt. Diese betraf auch die Organisationseinheiten für die Raumplanung. Die bis dahin selbständig agierende Fachabteilung 1b und das Referat für Landes- und Regionalplanung wurden im Rahmen der Abteilungsgruppe Landesbaudirektion in der Abteilung 16, Landes- und Gemeindeentwicklung, zusammengefasst. Das bis dahin ebenfalls der Landesbaudirektion unterstellte und für das Geografische Informationssystem zuständige Referat für Informations- und Kommunikationstechnik ist als Stabsstelle Geografisches Raumordnungssystem Steiermark organisiert.

zu Mitteleinsatz, Kennzahlen:

Der Mitteleinsatz zu den vier Bereichen (örtliche Raumordnung, überörtliche Raumordnung, EU-Regionalpolitik, Geografisches Informationssystem) zeigt zum Teil erhebliche Unterschiede. Dennoch ist daraus kein Trend ableitbar, weil darin und in den Gesamtkosten die Bedeutung, die das jeweilige Land diesem Thema beimisst, zum Ausdruck kommt. Danach richten sich Personaleinsatz und -kosten. Unterschiedliche Gehaltsansätze in den Ländern verstärken diesen Effekt.

Die Differenzen bei den Kennzahlen sind auch begründbar durch die Unterschiedlichkeit der Gemeindestruktur in den Bundesländern (Anzahl der Gemeinden) sowie durch die aufgrund ihrer Lage im Alpenraum bedingten großen Differenzen bei den Dauersiedlungsräumen der Bundesländer.

zu EU-Regionalpolitik:

Burgenland

Programmplanungsperiode 1995–1999

INTERREG IIA: Umsetzungswerte der Programme Österreich–Ungarn und Österreich–Slowakei für den EFRE laut ERP-Fonds per 10. April 2002; für den ESF: vorläufige Daten Mai 2002.

Programmplanungsperiode 2000–2006

INTERREG IIIA: Planwerte der Programme Österreich–Ungarn und Österreich–Slowakei aus den Finanztabellen Burgenland gesamt, indiziert, Stand Mai 2002.

Tirol

Der Landesanteil an den öffentlichen nationalen Mitteln betrifft nur Italien, der Wert für Deutschland ist nicht bekannt.

20 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Die Erstellung des Leitbildes für die räumliche Entwicklung Tirols wäre zu forcieren.

(2) Auf die vollständige Vorlage der örtlichen Raumordnungskonzepte wäre hinzuwirken.



Nachtrag zum Wahrnehmungsbericht New Public Management in den Ländern

In dem im September 2002 veröffentlichten Wahrnehmungsbericht betreffend New Public Management in den Ländern berichtete der RH über eine Querschnittsüberprüfung in allen Bundesländern (mit Ausnahme Wiens), in welcher er den Einsatz der Instrumente des New Public Managements im Zusammenhang mit Maßnahmen der Verwaltungsinnovation überprüft hatte.

Eine in diesem Wahrnehmungsbericht an zwei Stellen enthaltene graphische Darstellung zeigte den vorgesehenen Einsatz von Instrumenten des New Public Managements durch die Landesverwaltungen im Rahmen ihrer Innovationsmaßnahmen zum Stichtag Juli 2001, wobei die Intensität dieses vorgesehenen Einsatzes in vier Abstufungen ("keiner", "teilweise", "überwiegend" und "voll") zum Ausdruck gebracht wurde (Punktetabelle). In dieser Graphik schien Vorarlberg in der Kategorie "teilweise" auf.

In zwei Schreiben vom Oktober 2002 wandte sich der Landeshauptmann von Vorarlberg im Wesentlichen gegen diese graphische Darstellung und fand die Einreihung der Verwaltung Vorarlbergs in die Gruppe jener Landesverwaltungen, die auf der Grundlage der Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die geringste Innovationskraft aufzuweisen haben, unter Hinweis auf eine Reihe innovativer Maßnahmen in Vorarlberg unverständlich.

Der RH unterstrich in seinen Antwortschreiben, dass er die Reformbemühungen der Vorarlberger Landesverwaltung anerkenne und seine Absicht darauf gerichtet gewesen war, dies in seinem Wahrnehmungsbericht auch zum Ausdruck zu bringen. Er bedauerte, dass dies offenbar nicht in der von ihm gewünschten Weise wahrgenommen werden konnte.

Zur Klarstellung hält der RH daher ausdrücklich fest, dass die graphische Darstellung in dem genannten Wahrnehmungsbericht keine Aussage über die Innovationskraft und Qualität der Landesverwaltungen — und daher auch nicht der Vorarlberger — traf, sondern nur den vorgesehenen Einsatz von New Public Management-Instrumenten im Rahmen der Innovationsmaßnahmen der Landesverwaltungen aufzeigen sollte.



Gebahrung des Abwasserverbandes

Kurzfassung

Dem 1991 gegründeten Abwasserverband Hohe Tauern Süd (Verband) gehörten sechs Osttiroler Gemeinden an, wovon zwei Gemeinden des Defereggentales erst zum Jahreswechsel 1998/99 dem Verband beitraten.

Die Abwasserreinigungsanlage in Huben wies ausgezeichnete Reinigungsleistungen auf, war jedoch im Jahresmittel 2001 organisch erst zu 28,4 % und in der Hauptfremdenverkehrssaison Jänner und Februar erst zu 56 % ausgelastet. Die Minderauslastung der Abwasserreinigungsanlage war primär Folge einer zu optimistischen Einschätzung der Fremdenverkehrsentwicklung und auch ein Grund für die erhöhten spezifischen Betriebskosten der Abwasserreinigungsanlage.

Da auch in Hinkunft beträchtliche Reservekapazitäten der Abwasserreinigungsanlage zu erwarten waren, empfahl der RH, sie der benachbarten Gemeinde St Jakob in Deferegggen zur Nutzung anzubieten, um dadurch eine bessere Auslastung der Verbandsanlagen zu erreichen.

Die Überprüfung mehrerer Kanalbauwerke sowie der Erd- und Baumeisterarbeiten zur Herstellung der Abwasserreinigungsanlage zeigte erhebliche Unterschiede zwischen den ausgeschriebenen und den abgerechneten Positionsmengen sowie den Entfall zahlreicher Positionen. Dies war teilweise auf unerwartete geologische Schwierigkeiten zurückzuführen, ließ jedoch auch auf eine nicht ausreichende Planungstiefe schließen.

Kenndaten des Abwasserverbandes Hohe Tauern Süd

Rechtsgrundlage	Tiroler Gemeindeordnung 1966 Genehmigung der Satzung zuletzt mit Bescheid vom 9. Februar 2002				
Verbandsgebiet	Fläche der Mitgliedsgemeinden: 86 213 ha				
	Einwohner: 11 331				
	Gästebetten: 8 622				
Verbandsmitglieder	Marktgemeinde Matri in Osttirol, Gemeinden Virgen, Prägraten am Großvenediger, Kals am Großglockner, Hopfgarten in Deferegggen, St Veit in Deferegggen				
Verbandsanlagen (Stand Ende 2001)	eine Abwasserreinigungsanlage, 58 km Kanäle, acht Pumpwerke, mehrere Sonderbauwerke				
Leistungserstellung	Abwassermenge im Jahr 2001: 772 490 m ³				
	Abwasserreinigungsanlage für 37 000 EW				
	Belastung im Mittel 2001 11 600 EW				
	maximaler Belastungsmonat 2001 20 933 EW				
Gebarungsentwicklung	1997	1998	1999	2000	2001
	in 1 000 EUR				
Einnahmen ordentlicher und außerordentlicher Haushalt	6 267	9 266	4 958	3 931	6 503
Ausgaben ordentlicher und außerordentlicher Haushalt	6 989	8 798	5 816	4 398	6 783
Überschuss/Abgang	- 722	468	- 858	- 467	- 280
	Anzahl				
Mitarbeiter	2	6	7	7	7



**Prüfungsablauf und
–gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte im März 2002 erstmals die Gebarung des Abwasserverbandes Hohe Tauern Süd (Verband). Schwerpunkte der Gebarungsüberprüfung waren die Verbandsverwaltung, das regionale Entsorgungskonzept, die Planung, Auslastung und Funktion der Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage). Im Zuge der Investitionskontrolle wurden mehrere Kanalbau-lose und die Erd- und Baumeisterarbeiten der Errichtung der Abwasserreinigungsanlage überprüft.

Zu dem im Juni 2002 übermittelten Prüfungsergebnis gaben der Verband im September 2002 und die Tiroler Landesregierung im Dezember 2002 Stellungnahmen ab. Der Stellungnahme des Verbandes war eine Darstellung des Planers der Abwasserreinigungsanlage beigeschlossen. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Dezember 2002.

**Verbandsentwick-
lung und Entsor-
gungskonzept**

- 2.1 Die Gründung des Nationalparks Hohe Tauern machte die geregelte Abwasserentsorgung der Osttiroler Nationalparkgemeinden vordringlich. Das von einem Ingenieurbüro im Einvernehmen mit der Landesregierung anfangs der neunziger Jahre entwickelte regionale Entsorgungskonzept sah eine Zusammenführung der in der nördlichen Hälfte Osttirols anfallenden kommunalen Abwässer in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage vor. Darin sollten die Abwässer des Virgen-, des oberen Isel-, des Kalser- und des Defereggentales, mit Ausnahme von St Jakob in Deferegggen, das bereits über eine eigene Abwasserreinigungsanlage verfügte, erfasst werden.

Weiters erweckte die in Diskussion stehende Errichtung einer Schischaukelverbindung zwischen Matrei und Kals Hoffnungen auf eine starke Zunahme des Winterfremdenverkehrs. Dies löste erhöhte Bedarfsanmeldungen an Reinigungskapazitäten einzelner Mitgliedsgemeinden aus. Dem im September 1991 nach der Tiroler Gemeindeordnung 1966 gegründeten Abwasserverband gehörten ursprünglich die Gemeinden Matrei, Prägraten, Virgen und Kals an. 1992 wurde der Standort der Abwasserreinigungsanlage des Verbandes in Huben fixiert und die Errichtung der Sammelkanäle eingeleitet. Die eher rückläufige regionale Fremdenverkehrsentwicklung führte jedoch dazu, dass die Bemessung der Abwasserreinigungsanlage aus heutiger Sicht den Bedarf erheblich überstieg.

- 2.2 Der RH anerkannte das Entsorgungskonzept im Hinblick auf die regionalen Gegebenheiten grundsätzlich als zweckmäßig. In Anbetracht der Unsicherheit der Entwicklung des Fremdenverkehrs und der wirtschaftlichen Nachteile von Überkapazitäten wäre aber eine besondere Sorgfalt bei der Bemessung der Abwasserreinigungsanlage angebracht gewesen.

- 2.3 Die Landesregierung räumte zwar die zu optimistischen Prognosen der Fremdenverkehrsentwicklung ein, verwies aber auf die im Planungszeitraum geltenden gesetzlichen Vorgaben der Dimensionierung nach den maximalen Tagesspitzenwerten. Damit wäre die Beurteilung der Auslastung der Abwasserreinigungsanlage durch den RH, anhand von Jahresmittelwerten, bedenklich.

Hinsichtlich der optimistischen Belastungsannahmen teilte der Planer mit, dass für die Dimensionierung der Abwasserreinigungsanlage nur statistisches Material und Erhebungen in den Mitgliedsgemeinden hätten ausgewertet werden können.

- 2.4 Der Landesregierung entgegnete der RH, dass der Kläranlagenkataster des Amtes der Landesregierung ebenfalls auf die Jahresmittelwerte abstellte und die gegebene Unterauslastung jedenfalls unbefriedigend war.

Bezüglich der Dimensionierung der Abwasserreinigungsanlage verwies der RH darauf, dass im Planungszeitraum sowohl die bereits vielerorts stagnierenden Nächtigungszahlen als auch die Problematik der saisonalen Belastungsschwankungen bekannt waren. In Anbetracht einer mittleren Jahresauslastung der Abwasserreinigungsanlage von nur rd 30 % hielt der RH seine Aussage, dass mehr Vorsicht bei den Belastungsannahmen angebracht gewesen wäre, aufrecht.

- 3.1 1994 sah das Einreichprojekt für die Verbandskläranlage noch die Abwasserentsorgung der Gemeinden Hopfgarten in Deferegggen und St Veit in Deferegggen durch den Verband vor. Da ein Kraftwerksprojekt im Schwarzachtal Hoffnung auf die kostengünstige Errichtung einer Gemeindekläranlage in Hopfgarten machte und die nahe von St Veit gelegene Abwasserreinigungsanlage von St Jakob in Deferegggen freie Kapazitäten aufwies, verweigerten beide Gemeinden bis 1998 einen Verbandsbeitritt.

Dessen ungeachtet trieb der Verband die Errichtung seiner Abwasserreinigungsanlage voran. Wegen der Entscheidung Hopfgartens für eine eigene Gemeindekläranlage reduzierte das Amt der Tiroler Landesregierung im Jahr 1996 die Ausbaugröße der Verbandsabwasserreinigungsanlage von 37 000 EW um 10 % auf 33 200 EW. Ihre Gesamtkosten* betragen 15,48 Mill EUR. Erst nach ihrer Inbetriebnahme Ende 1998 und nach Scheitern des Kraftwerksprojekts im Schwarzachtal konnten Hopfgarten und St Veit zum Verbandsbeitritt bewogen werden, wobei der Verband auf eine anteilige Kostenübernahme für die Errichtung seiner Abwasserreinigungsanlage verzichtete.

*Im Bericht sind die Kostenbereiche im Sinne der ÖNORM B 1801-1 und die Kostensummen ohne Umsatzsteuer angeführt.



- 3.2 Der RH anerkannte die Bemühungen des Verbandes um eine regionale Entsorgungslösung. Er verwies aber kritisch auf das Fehlen einer rechtlichen Verpflichtung von Hopfgarten und St Veit zum Verbandsbeitritt vor Realisierung der Abwasserreinigungsanlage. Die ungleiche Belastung der Mitgliedsgemeinden war für die vier Gründungsgemeinden wirtschaftlich nachteilig.
- 3.3 *Laut Stellungnahme des Verbandes habe er obnedies mehrfach versucht, die Gemeinden Hopfgarten und St Veit in den Verband einzubinden. Die durch den verspäteten Verbandseintritt ausgelösten wirtschaftlichen Nachteile für die Gründungsgemeinden wären dabei nicht in seinem Einflussbereich gelegen.*

Finanzierung und Zielerreichung

- 4.1 Das gesamte Investitionsvolumen des Verbandes und seiner sechs Mitgliedsgemeinden für die Abwasserbehandlung belief sich auf 71,22 Mill EUR. Davon waren mit Ende 2001 vom Verband 33,21 Mill EUR und von den Mitgliedsgemeinden für deren Ortsnetze 28,20 Mill EUR verbaut worden. Dieser aufgewendete beträchtliche Mitteleinsatz von 6 286 EUR pro Einwohner spiegelte die hohen spezifischen Kosten einer flächendeckenden Abwasserentsorgung in topographisch schwierigen Regionen wider.
- 4.2 Die Verbandssammler waren vollständig errichtet. Das Ziel der vollständigen Abwassererfassung war mit einem Kanalanschlussgrad von rd 85 % der zu entsorgenden Objekte aber erst teilweise erreicht. Die ausgezeichneten Ablaufwerte der Abwasserreinigungsanlage bestätigten zwar eine dem Stand der Technik entsprechende Abwasserreinigung, die starke Minderauslastung erschwerte jedoch eine sparsame Betriebsführung der Anlage.
- 4.3 *Der Verband verwies in seiner Stellungnahme auf die günstigen Betriebskosten seiner Verbandskanäle. Auch würde die Teilnahme am Benchmarkingprojekt des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes sein Interesse, die Abwasserreinigungsanlage sparsam zu betreiben, beweisen.*

Der Planer bezweifelte die dokumentierte mittlere Belastung der Abwasserreinigungsanlage unter Hinweis auf angebliche "Unterbefunde" in der Analytik und auf den Frachtvorabbau im Kanalnetz.

- 4.4 Der RH wies darauf hin, dass die ermittelten Zulauffrachten wegen der interpolierten Ersatzwerte eher überhöht als zu niedrig waren. Auch wäre der Umstand eines gewissen Frachtvorabbaues bei langen Kanalstrecken in Fachkreisen bereits im Planungszeitraum bekannt gewesen, weshalb dies hätte berücksichtigt werden können.

Verbandsgebarung

Abwassergebühren

- 5.1 Der Verband teilte mit, dass die im Verbandsgebiet eingenommenen Abwassergebühren mit 1,67 bis 1,82 EUR je m³ nicht kostendeckend seien. Das hänge insbesondere mit den viel geringeren Abwassermengen als erwartet zusammen. Zur Kostendeckung müssten in Kals 7,27 EUR je m³ vorgeschrieben werden, was jedoch wegen der Einkommensverhältnisse der Haushalte faktisch unmöglich sei. Die in den Gemeinden dadurch ausgelösten finanziellen Engpässe könnten nur durch Bedarfszuweisungen des Landes abgedeckt werden.
- 5.2 Der RH verwies auf die hohen spezifischen Kosten der Abwasserbehandlung, die zB in der Mitgliedsgemeinde Kals 2 138,60 EUR pro EW und je tatsächlichem Einwohner sogar 10 266,50 EUR betragen. Da die Abwassergebühren in vielen Tiroler Gemeinden nicht kostendeckend waren, hielt der RH eine generelle Landesregelung für dringend erforderlich.
- 5.3 *Der Verband ergänzte in seiner Stellungnahme, dass ein weiterer Rückgang der Wassermengen aufgrund des Sparbewusstseins der Bevölkerung zu erwarten wäre und aus Sicht des Verbandes ein landesweites Gebührenmodell mit einem Grundgebührenteil sinnvoll schiene.*

Satzungen und
Kostenaufteilung

- 6.1 Trotz mehrfacher Änderungen stimmten die Satzungen in Teilbereichen wie bei der Größenordnung der Abwasserreinigungsanlage und dem Sitz der Geschäftsstelle nicht mit den (rechtlichen) Gegebenheiten überein. Weiters entsprachen die Funktionsdauer der Verbandsorgane und die Begriffe der Jahresrechnung und des Voranschlags nicht der Tiroler Gemeindeordnung. Richtlinien zur Verbandsverwaltung fehlten. Die Kostenaufteilung beruhte auf den geschätzten Herstellungskosten und auf den Ergebnissen der Volkszählung aus 1991.
- 6.2 Der RH empfahl, die Satzungen den (rechtlichen) Gegebenheiten anzupassen und Richtlinien zur Verbandsverwaltung zu beschließen. Der Kostenschlüssel zur Aufteilung der Verbandsaufwendungen auf die Mitgliedsgemeinden sollte jedoch an aktuellere Grundlagen gebunden werden. Um dem Verursacherprinzip stärker zu entsprechen, wäre dabei auch eine gewisse Berücksichtigung der ursprünglich verlangten Reinigungskapazitäten, aber auch der tatsächlichen Bettenauslastung in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde angebracht.
- 6.3 *Laut Stellungnahme des Verbandes sei der Entwurf einer Satzungsanpassung der Tiroler Landesregierung bereits zur Überprüfung vorgelegt worden. Weiters wäre an die Umsetzung der Empfehlungen bezüglich Richtlinien und Kostenschlüssel gedacht.*



Personal und
Geschäftsführer

- 7.1 Mit der Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsanlage stieg der Personalstand auf sieben Mitarbeiter mit Kosten von 0,28 Mill EUR im Jahr 2001 an. Die Personalauswahl erfolgte zwar nach öffentlichen Ausschreibungen, doch waren letztlich auch regionale Zwänge mitentscheidend. Der seit 1991 tätige Geschäftsführer — er war zugleich Bürgermeister in einer Mitgliedsgemeinde — besorgte seine Aufgaben bei freier Zeiteinteilung. Ihm wurde als einem kompetenten Baufachmann eine Verwendungszulage im Ausmaß von 108 % des Monatsentgelts sowie eine außerordentliche Vorrückung zugestanden.

Dem Geschäftsführer war die unbegrenzte Anordnungsbefugnis übertragen worden, zugleich waren Obmann und Geschäftsführer für die Bankkonten des Verbandes kollektiv zeichnungsberechtigt. Der Arbeitsanfall des Geschäftsführers hatte sich zuletzt wegen der Fertigstellung der meisten Verbandsanlagen erheblich verringert. Das löste im Dezember 2000 aus Einsparungsgründen eine Diskussion über Möglichkeiten einer Zusammenlegung der Funktionen des Obmannes und des Geschäftsführers aus, führte aber bisher zu keiner Aufgabenänderung des Geschäftsführers.

- 7.2 Der RH verwies auf die ungewöhnlich hohen Vergünstigungen des Geschäftsführers sowie auf den Umstand, dass diese in den Protokollen der diesbezüglichen Verbandsversammlung keine volle Deckung fanden. Weiters bemängelte er die erst ein Jahr nach der Anstellung erfolgte Ausfertigung des Dienstvertrages. Im Gegensatz zur vorgefundenen kollektiven Zeichnungsbefugnis ist eine klare Trennung von Anordnungs- und Scheckzeichnungsbefugnis unerlässlich.

Des Weiteren bemängelte der RH die teilweise unvollständigen Personalakten und regte ihre Vervollständigung an. Wenngleich der RH eine Zusammenlegung der beiden Verbandsfunktionen im Hinblick auf die Vorteile des Vier-Augen-Prinzips als ungünstig erachtete, hielt er die Zuweisung neuer Aufgaben an den Geschäftsführer für überlegenswert.

- 7.3 *Der Verband teilte mit, dass das angeführte Ausmaß der Verwendungszulage des Geschäftsführers den tatsächlichen Gegebenheiten nicht entspreche. Sein Dienstvertrag wäre zuletzt durch eine Verbandsversammlung nachträglich voll bestätigt und es sei auf etwaige Rückforderungen an den Geschäftsführer verzichtet worden. Außerdem sei die Anordnungsbefugnis des Geschäftsführers tatsächlich auf 3 633,64 EUR begrenzt und werde die Scheckzeichnungsbefugnis neu geregelt werden.*
- 7.4 Zum Ausmaß der Verwendungszulage des Geschäftsführers entgegnete der RH, dass die genannten Daten dem gültigen Dienstvertrag entsprechen und somit nachvollziehbar sind.

Weitere Feststellungen

- 8 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen:
- (1) die Finanzlage des Verbandes, die als gesichert anzusehen war, weil die Mitgliedsgemeinden ihre Zahlungsverpflichtungen fristgerecht erfüllten;
 - (2) das Haushaltswesen, das überwiegend ordnungsgemäß erfolgte, allerdings einige Mängel aufwies;
 - (3) den Werkvertrag für die Abwicklung des Haushaltswesens des Verbandes.

Der Verband kündigte dazu an, die Anregungen des RH aufzugreifen.

Weiters

- (4) die Darlehensgebarung, die bis auf einen Fall, bei dem es zu Überziehungsprovisionen kam, als korrekt zu beurteilen war.

Der Verband erreichte im Verhandlungswege die Gutschrift der Überziehungsprovisionen.

Abwasserreinigungsanlage

Dimensionierung und Auslastung

- 9.1 Die Bemessung der Abwasserreinigungsanlage für 37 000 EW ging von der sicheren Abdeckung möglicher Spitzenbelastungen aus. Die Ermittlung der Einwohnerwerte beruhte auf Landesprognosen sowie Aussagen der Verbandsgemeinden zur Entwicklung der Bevölkerung und des Fremdenverkehrs. Das im März 1995 wasserrechtlich genehmigte Einreichprojekt sah, neben den vier Gründungsgemeinden, noch die Entsorgung von Hopfgarten und St Veit vor. Die geschätzten Baukosten von 15,77 Mill EUR waren nach Meinungen des Landes und auch der Förderungsstelle ungewöhnlich hoch.

Nach der schon erwähnten Weigerung von Hopfgarten und St Veit, dem Verband beizutreten, kam es zur Verkleinerung der Beckenkubaturen um rd 10 %. Damit wurde die Reinigungskapazität der Abwasserreinigungsanlage auf 33 200 EW verringert und auch eine gewisse Kostensenkung erzielt. Eine Änderung der Rechtslage ermöglichte den Nachweis, dass die solcherart verkleinerte Abwasserreinigungsanlage dennoch 37 000 EW sicher reinigen könnte. Dieser Umstand ermöglichte die behördliche Genehmigung der Ende 1998 doch noch erfolgten Anbindung von Hopfgarten und von St Veit an die Abwasserreinigungsanlage.

Obwohl das Verbandsgebiet insgesamt bereits einen Kanalanschlussgrad von rd 85 % aufwies, war die Abwasserreinigungsanlage im Jahresmittel 2001 organisch erst zu 28,4 % und in der Hauptfremdenverkehrssaison Jänner und Februar organisch erst zu 56 % ausgelastet. Da nur rund ein Drittel der erwarteten Abwassermengen anfiel, waren die freien Kapazitäten der Abwasserreinigungsanlage im hydraulischen Bereich in ähnlicher Größenordnung.



- 9.2 Nachdem die erhofften Steigerungen der Nächtigungszahlen bisher ausgeblieben sind, waren die ursprünglichen Belastungsannahmen von 37 000 EW aus heutiger Sicht als zu optimistisch einzustufen. Mit der Minderauslastung der Abwasserreinigungsanlage sind wirtschaftliche Nachteile in Form höherer Investitions- und Betriebskosten verbunden.

Der RH bemängelte, dass trotz des Hinweises auf die hohen Kosten der Abwasserreinigungsanlage keine externe Projektkontrolle veranlasst wurde. Bei anderen vom RH überprüften Verbänden mit vergleichbaren Bauvorhaben konnten im Wege des externen Controllings beachtliche Einsparungen erzielt werden. Im Übrigen regte der RH an, die Anbindung von St Jakob — deren Abwasserreinigungsanlage nicht mehr dem Stand der Technik entsprach — als strategisches Ziel mittelfristig zu verfolgen.

- 9.3 *Der Verband betonte in seiner Stellungnahme, dass die Auslegung der Abwasserreinigungsanlage in Abstimmung mit der Landesregierung erfolgt wäre, und verwies auf die ausführliche Stellungnahme des Planers. Er hielt die Anregung des RH zu einer künftigen Anbindung der Gemeinde St Jakob an den Verband für sehr sinnvoll.*

Der Planer verwies auf den Mangel messbarer Abwasserströme, die damit notwendige Auswertung statistischer Prognosewerte sowie auf die Bemessungsvorgaben der Abwassertechnischen Vereinigung. Die Planung sei laufend der aktuellen Entwicklung der gesetzlichen Reinigungsvorschriften angepasst und mit dem maßgeblichen Institutsvorstand der Technischen Universität Wien abgestimmt worden. Solcherart wäre ein laufendes Controlling erfolgt.

- 9.4 Bereits im Planungszeitraum war die Fremdenverkehrsentwicklung teilweise rückläufig und waren die wirtschaftlichen Nachteile großer temporärer Überkapazitäten in Fachkreisen bekannt. Vor diesem Hintergrund wiederholte der RH die Ansicht, dass bei derart großen Bauvorhaben mit unterschiedlichen Verfahrensmöglichkeiten das Einschalten einer externen Projektkontrolle zweckmäßig gewesen wäre, weil erfahrungsgemäß in der Planungsphase ein größeres Einsparungspotenzial als in der Bauphase gegeben ist.

Funktion und
Dokumentation

- 10.1 Die Reinigungsleistungen der Abwasserreinigungsanlage übertrafen die gesetzlichen Vorgaben erheblich. Die Funktion der Anlage wurde im Rahmen der Eigenüberwachung laufend sowie durch externe Kontrollen periodisch überprüft und dokumentiert. Einzelne Parameter der umfangreichen Messprotokolle waren unvollständig dokumentiert oder fehlten.

Die dokumentierten Messwerte der Abwasserbeprobungen sowie die daraus errechneten Belastungen und Wirkungsgrade der Abwasserreinigungsanlage waren überwiegend nachvollziehbar. Allerdings wurden Konzentrationsmesswerte des Rohabwassers auch interpoliert. Diese interpolierten Ersatzwerte führten bei höheren Frachtkonzentrationen — verknüpft mit großen Abwassermengen bei Niederschlägen, deren Verdünnungseffekt nicht erfasst wurde — zu überhöhten Belastungswerten. Dies wirkte sich wiederum in den ausgewiesenen maximalen Wochenfrachten besonders stark aus. Die dadurch entstandenen Verfälschungen wurden beim Auslastungsgrad durch die unrichtige Bezugnahme auf 33 200 EW anstelle auf 37 000 EW als Dimensionierungsgröße der Abwasserreinigungsanlage noch erhöht.

- 10.2 Die Reinigungsleistungen der Abwasserreinigungsanlage waren als ausgezeichnet zu bewerten. Der RH wies aber zugleich darauf hin, dass die den gesetzlichen Auftrag übersteigenden Abbauraten und Wirkungsgrade im Vorfluter, der Isel, keine messbaren ökologischen Vorteile bewirkten. Er empfahl, in Hinkunft keine interpolierten Ersatzwerte zu verwenden, sondern durch Messreihen und Mittelbildungen bei den Zulaufkonzentrationen die Fehlerquellen zu minimieren. Weiters wäre die monatliche Dokumentation der Eigenüberwachung zu vervollständigen.
- 10.3 *Der Verband verwies auf die laufende Überwachung der Abwasserreinigungsanlage durch die Landesregierung, bestätigt jedoch in seiner Stellungnahme im Wesentlichen die Feststellungen des RH. Des Weiteren verwies er auf die Stellungnahme des Planers und kündigte eine Vervollständigung der Dokumentation an.*

Der Planer bestätigte zwar die Problematik der interpolierten Ersatzwerte, bezweifelte aber im Hinblick auf die Auslastung ihren erhöhenden Einfluss auf die Wochenmittelwerte. Zur teilweise unvollständigen Dokumentation teilte er mit, dass nicht alle Protokollspalten für die Betriebsführung relevant wären.

- 10.4 Der RH verwies darauf, dass die Ersatzwerte mit interpolierten Zulaufkonzentrationen bei den Jahresmittelwerten kaum, bei der Ermittlung der maximalen Tages- und Wochenfrachten jedoch erhebliche Verfälschungen ausgelöst hatten.

Betrieb

- 11.1 Wegen der starken Minderauslastung der Abwasserreinigungsanlage wurde nur einer der beiden Sandfänge und nur eines der beiden vorhandenen Vorklärbecken benützt. Die geringen Zulauffrachten sowie die sehr effektive mechanische Reinigungsstufe bewirkten, dass im Jahresschnitt 2001 nur 17,8 % der projektierten Schmutzfrachten in die biologische Reinigungsstufe gelangten. Der sehr hohe Abbau von bis zu 60 % der einlangenden geringen Schmutzfrachten in der mechanische Reinigungsstufe, vergleichbar mit einer Hochlaststufe*, erschwerte in der biologischen Stufe den Nährstoffabbau (Denitrifikation** und Phosphor-Abbau). Dies machte den Einsatz teurer chemischer Fällungsmittel notwendig.

* darin findet ein erhöhter Abbau von organischen Kohlenstoffverbindungen statt

** die bakterielle Umsetzung von Nitraten zu gasförmigem Stickstoff und Stickstoffoxid

Die Unterbelastung der Abwasserreinigungsanlage spiegelte sich auch in anderen Betriebsparametern, wie dem hohen Rücklaufschlammverhältnis* von 3:1, erhöhten spezifischen Energiekosten und dem hohen Schlammalter von 45 Tagen, wider.

* Verhältnis der Rücklaufschlammmenge (Belebtschlammmenge), die in die Belebungsbecken zurückgepumpt wird, zur zufließenden Abwassermenge



- 11.2 Diese Umstände ließen die Verfahrenswahl der anaeroben Schlammbehandlung (Faulung) als nicht optimal erscheinen. Wenngleich Versuche des Verbandes, die Abwasserreinigungsanlage mit nur einer Reinigungsstraße zu betreiben, wieder aufgegeben wurden, regte der RH an, dies erneut zu versuchen.

Der RH anerkannte durchaus die Bemühungen des Verbandes um eine sparsame Betriebsführung sowie seine Teilnahme am Benchmarkingprojekt des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes. Dennoch sollte nach weiteren Möglichkeiten zur Senkung der Energiekosten geforscht werden. Eine unter Umgehung der Vorklärung allfällige Außerbetriebnahme der Faulung sollte jedoch — angesichts der bereits getätigten Investitionen zur Klärschlammfaulung — nur nach sorgfältiger Prüfung und bei klaren wirtschaftlichen Vorteilen vorgenommen werden.

- 11.3 *Der Verband kündigte in seiner Stellungnahme Maßnahmen zur Energieoptimierung an und verwies auf die Stellungnahme des Planers.*

Der Planer hielt den vom RH getroffenen Vergleich des ungewöhnlich hohen Schmutzfrachtabbaues in der mechanischen Reinigungsstufe mit der Funktion einer Hochlaststufe mangels eines getrennten Schlammkreislaufes für nicht zutreffend. Das Fehlen rasch abbaubarer organischer Verbindungen beim biologischen Phosphor-Abbau sei nachteilig, der ständige Einsatz von Fällungsmitteln daher unverzichtbar.

Zum hohen Schlammalter äußerte der Planer, dass dies noch nicht näher untersucht worden wäre. Eine Umgehung der Vorklärung ließe seiner Ansicht nach einen nur schlecht stabilisierten Überschussschlamm erwarten. Unter Verweis auf den hohen Energieinhalt des Primärschlammes und dem damit zusammenhängenden überdurchschnittlich hohen spezifischen Gasertrag hielt der Planer eine Außerbetriebnahme der Klärschlammfaulung für unzweckmäßig.

- 11.4 Der RH hielt angesichts eines Schmutzfrachtrückganges von bis zu 60 % den Vergleich mit einer Hochlaststufe, als Ergebnis der mechanischen Reinigung, aufrecht. Zur Notwendigkeit des Fällmitteleinsatzes bei der Phosphorentfernung bemerkte der RH, dass die Verfahrenskonzeption einen biologischen Phosphor-Abbau vorsah und demnach ein Fällmitteleinsatz überwiegend nicht notwendig sein sollte.

Zur Außerbetriebnahme der Klärschlammfaulung merkte der RH an, er habe lediglich angeregt, eine derartige Maßnahme nur bei klaren wirtschaftlichen Vorteilen vorzunehmen.

Schlammbehandlung
und Eigenenergiever-
sorgung

- 12.1 Im Zusammenhang mit den bereits dargestellten geringen Schmutzfrachten blieb auch die Menge des zu behandelnden Klärschlammes weit unter den Projektwerten. Das führte zu einer Faulzeit von rund zwei Monaten, die zwei- bis dreimal so lang war wie geplant und auch vergleichsweise mehr kalorische Energie im Faulturm erforderte.

Mit dem Verstromen von Faulgas in Blockheizkraftwerken kann normalerweise ein Großteil des Energiebedarfes einer Abwasserreinigungsanlage abgedeckt werden. Trotz des hohen spezifischen Faulgasanfalls von 36 l Gas pro EW und Tag reichte die Abwärme der beiden abwechselnd betriebenen Faulgasmotoren zur Abdeckung des Wärmebedarfes nicht aus; es mussten jährlich rd 50 000 l Heizöl zusätzlich verfeuert werden.

Die nach der maschinellen Entwässerung vorgenommene Trocknung des Klärschlammes verringerte zwar das Volumen des Klärschlammkuchens, war aber vor allem im Winter sehr energieintensiv. Der Grad der in den Blockheizkraftwerken erzeugten elektrischen Energie betrug lediglich 9,3 % des Gesamtbedarfs. Der Grund dafür lag in den im Vergleich zu den Projektwerten relativ geringen Klärschlammengen.

- 12.2 Der RH verwies kritisch auf den durch die langen Aufenthaltszeiten im Faulturm ausgelösten erhöhten Energiebedarf und den erheblichen Heizölverbrauch zur Abdeckung des Wärmebedarfes der Abwasserreinigungsanlage. Der geringe Grad der Eigenstromversorgung ließ das angewandte Verfahren der anaeroben Schlammbehandlung zusätzlich unwirtschaftlich erscheinen. Der RH empfahl, die Bemühungen um einen höheren Grad der Eigenenergieversorgung zu verstärken und Einsparungsmöglichkeiten beim Stromverbrauch zu erkunden.
- 12.3 *Wenngleich der Verband die Ausführungen des RH im Wesentlichen bestätigte, vermerkte der Planer, dass längere Faulzeiten wegen des besseren Ausfallgrades und des höheren Gasertrages grundsätzlich günstig wären. Auch wäre der Mebrverbrauch an kalorischer Energie zu relativieren. Der Planer nannte einen Grad der elektrischen Eigenenergieversorgung von derzeit 28 % und bezeichnete den vom RH genannten Wert als nicht nachvollziehbar.*

Der Planer anerkannte aber die Notwendigkeit einer Energieoptimierung und erachtete eine zeitweise Teiltrocknung des Klärschlammes als zweckmäßig. Die Bemessung der maschinellen Entwässerungseinrichtungen hielt der Planer jedoch für knapp und somit keineswegs unwirtschaftlich.

- 12.4 Der RH entgegnete, dass zwei- bis dreimal so lange Faulzeiten keinen dreimal so hohen Gasertrag bedeuten und der Gasertrag zudem nicht ausgereicht hätte, den Wärmebedarf der Abwasserreinigungsanlage abzudecken. Der Grad der Eigenstromversorgung wäre aus den vom Verband stammenden Daten zum bisherigen Gesamtstromverbrauch seit Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsanlage nachvollziehbar.

Zur angeführten knappen Bemessung der maschinellen Entwässerungseinrichtungen verwies der RH darauf, dass dies bei dem prognostizierten Schlammanfall von 34,3 m³ täglich zutreffen könne, jedoch bei täglich nur rd 10 m³ Klärschlamm die maschinelle Ausstattung den Bedarf erheblich überstieg.



Planungsabrechnung 13.1 Nach dem Angebot eines Ingenieurbüros vom September 1991 sollten die Planungsleistungen der Einreichphase auf Grundlage der geschätzten Baukosten (9,45 Mill EUR für eine Abwasserreinigungsanlage mit 29 000 EW), die Leistungen der Ausführungsphase jedoch nach den tatsächlichen Baukosten abgerechnet werden. Das Angebot über die Ingenieurleistungen für die regionale Abwasserreinigungsanlage betrug, inklusive 8 % Nebenkosten, 1 228 552 EUR. Es bildete gemeinsam mit einem Ergänzungsschreiben des Planers, in welchem dieser auf Änderungen der Gebührenordnung und dadurch mögliche Veränderungen der Planungskosten aufmerksam machte, die Grundlage des Auftrags.

Die Honorarschlussrechnung des Planers zur Abwasserreinigungsanlage mit 37 000 EW belief sich auf 1 520 211,30 EUR und lag damit um 23,7 % über den Gesamtplanungskosten laut Angebot. Dabei wurde die Einreichphase auf Basis unterschiedlich geschätzter Baukosten abgerechnet. Die Gebühren für das Vorprojekt wurden auf Baukosten von 9,45 Mill EUR, für das Einreichprojekt dagegen auf Baukosten von 11,99 Mill EUR (Abwasserreinigungsanlage mit 37 000 EW) bezogen. Dadurch erhöhte sich das Planerhonorar um rd 14 535 EUR.

13.2 Der RH bemängelte, dass eine teilweise Abrechnung der Einreichphase auf Basis erhöhter geschätzter Baukosten gegenüber dem Honorarangebot und dem Auftragsschreiben stattfand. Er regte an, künftig die Grundlagen der Honorarabrechnung von Planungsleistungen genauer zu definieren bzw allfällige Abweichungen vom Angebot vor der Abrechnung eindeutig zu regeln.

13.3 *Der Planer vertrat im Gegensatz zum RH den Standpunkt, dass der gesamte Leistungsumfang der Einreichphase auf Basis der erhöhten Schätzkosten hätte abgerechnet werden können. Nachdem durch dieses Entgegenkommen des Planers der Verband sogar eine Honorareinsparung von rd 48 690 EUR lukriert hätte, seien keine überhöhten Honorarforderungen gestellt worden. Auch wären die Honorarvereinbarung und das Ergänzungsschreiben eindeutig formuliert gewesen.*

13.4 Der RH erwiderte, dass sich das betreffende Ergänzungsschreiben auf ungewisse Planerkosten infolge des Inkrafttretens der GOB–I 1991 (Gebührenordnung Bauwesen) und nicht auf ungewisse Schätzkosten für die Herstellung der Abwasserreinigungsanlage bezogen hatte. Er hielt daher seine Kritik an der Honorarabrechnung des Planers aufrecht.

Erd- und
Baumeisterarbeiten

- 14.1 Eine EU-weite Ausschreibung für den Bauabschnitt 02 im Juni 1995 ergab unter neun Angeboten einen Billigstbieter mit 4,91 Mill EUR. Die Preisangemessenheitsprüfung der drei erstgereihten Bieter stieß wegen der als verbindlich erklärten Leistungsbeschreibung für Siedlungswasserbau und der darin enthaltenen Vielzahl stark zergliederter Positionen, aber auch wegen unterschiedlicher Kalkulationsstrukturen, auf erhebliche Schwierigkeiten. Der Planer versuchte, durch eine Sensitivitätsanalyse mögliche Auswirkungen von Mengen(Massen-)verschiebungen auf die Bieterreihung zu erkennen. Obwohl der Planer auf eine "gegen alle Regeln verstoßende" Kalkulationspolitik des Billigstbieters verwies, wurde dessen Beauftragung letztlich doch empfohlen und auch vorgenommen.

Rund ein Drittel der im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen Positionen war nicht zur Anwendung gekommen. Der RH verglich die abgerechneten Leistungspositionen und Massen der Schlussrechnung mit dem Leistungsverzeichnis. Er stellte fest, dass sich bei vielen Positionen die abgerechneten Mengen sehr stark von den ausgeschriebenen unterschieden. Die Berechnung der theoretischen Abrechnungssummen mit den Einheitspreisen der nachgereihten Bieter ergab, dass alle vier nachgereihten Bieter die abgerechneten Leistungspositionen billiger ausgeführt hätten als der Auftragnehmer (so genannter Bietersturz). So hätte der drittgereimte Anbieter die Arbeiten um rd 0,25 Mill EUR bzw 5,05 % billiger ausgeführt als der Billigstbieter.

Der Planer erklärte den Bietersturz primär mit dem geringeren Umfang der Beton- und Stahlbetonarbeiten, hielt aber auch das Entfallen von Leistungen dafür verantwortlich. Planungsänderungen während der Bauphase hätten in der Ausschreibung naturgemäß nicht berücksichtigt werden können.

- 14.2 Der RH teilte diese Ansicht weitgehend. Er verwies jedoch zugleich auf ein auffallendes Zusammentreffen von Massenmehrungen bei Positionen mit erhöhten Einheitspreisen und Massenminderungen bei Positionen mit niedrigeren Einheitspreisen innerhalb der gleichen Leistungsgruppe (Erd- und Aushubarbeiten). Diese Arbeiten wurden vom Auftragnehmer um rd 44 000 EUR angeboten und um rd 128 000 EUR abgerechnet. Nach Ansicht des RH hätten diese für den Verband nachteiligen Auswirkungen von der örtlichen Bauaufsicht erkannt und verhindert werden sollen.

Der RH anerkannte die Bemühungen des Planers im Rahmen der vertieften Angebotsprüfung, die Angemessenheit der Preise zu beurteilen. Er kritisierte aber die starken Massenverschiebungen und solcherart erkennbaren Unschärfen des Leistungsverzeichnisses. Weiters bemängelte er, dass im Zuge der örtlichen Bauaufsicht und Rechnungsprüfungen durch den Planer kein laufender Vergleich der abgerechneten Massen mit dem Leistungsverzeichnis erfolgt war. Dadurch blieben die nachteiligen Auswirkungen unerkannt. Der RH vermisste in diesem Zusammenhang auch eine entsprechende Kontrolltätigkeit des Verbandes.

Der RH empfahl, in Hinkunft im Ausschreibungsstadium auf eine vermehrte Planungstiefe sowie genauere Massenermittlungen und Leistungsbeschreibungen zu achten. Um etwaigen Bieterstürzen vorzubeugen, sollten künftig die finanziellen Auswirkungen des Entfallens von Leistungen sowie von Massenverschiebungen laufend verfolgt werden.



- 14.3 *Laut Stellungnahme des Verbandes wären die präliminierten Kosten des Bauabschnittes 02 sogar knapp unterschritten worden. Der Verband stellte eine nicht ausreichende Kontrolltätigkeit in Abrede. Bei der Abwicklung künftiger Projekte werde jedoch den Empfehlungen des RH Rechnung getragen werden.*

Der Planer versuchte, in einer umfangreichen Stellungnahme den festgestellten Bietersturz zu erklären. Er nannte als Ursachen die Verringerungen der Beton- und Stahlbetonarbeiten und eine unvorhersehbare Bauzeitverlängerung. Die starken Mengenmehrungen beim Aushub führte er auf eine nachträglich angeordnete Verlängerung des Isel-Deckwerkes zurück. Die Kritik des RH wäre daher nur teilweise berechtigt.

Die Verwendung überhöhter Einheitspreise für den Aushub wäre nicht vermeidbar gewesen. Insbesondere habe die standardisierte Leistungsbeschreibung für Siedlungswasserbau eine exakte vorausschauende Erfassung aller in Frage kommenden Positionen verbindert. Dies habe zum Entfall vieler Positionen und den Mengenverschiebungen beigetragen. Die geringe Zahl von vier Nachtragsangeboten würde letztlich die Qualität der Ausschreibung bestätigen.

- 14.4 Der RH entgegnete, dass die Auswirkungen der Mindermengen der Beton- und Stahlbetonarbeiten im Prüfungsergebnis ohnehin dargestellt worden wären. Nach Ansicht des RH hätten Möglichkeiten bestanden, durch rechtzeitiges Erkennen von Massenmehrungen und Hochpreispositionen den preiserhöhenden Auswirkungen zu begegnen. Dies wäre durch Einfordern von Nachtragsangeboten bei Massenmehrungen bzw durch Preisverhandlungen möglich gewesen. Obwohl die Erklärungen des Planers teilweise plausibel erschienen, änderte dies nichts am unbefriedigenden Ergebnis des Bietersturzes.

Übernahme des Ortsnetzes von Matrei

- 15.1 Im Einklang mit den Satzungen hatte der Verband von der Mitgliedsgemeinde Matrei bereits wesentliche Teile des Ortsnetzes übernommen. Ein Sanierungskonzept zur Behebung der altersbedingten Schäden lag vor, doch waren die Sanierungskosten noch zu erheben. Wengleich somit bereits Eigentumsübergänge und Schuldenübernahmen erfolgt waren, war dies weder den kreditgebenden Banken noch der Wasserrechtsbehörde angezeigt worden.
- 15.2 Der RH anerkannte die Ortsnetzübertragungen als zweckmäßig, bemängelte aber, dass wesentliche Randbedingungen der Eigentumsübergänge bisher nicht erfüllt worden waren. Er empfahl vertragliche Regelungen, die neben der Zustandsbeschreibung der Kanäle auch die Zuständigkeit bei Kreditänderungen und die Absicherung von Zutrittsrechten festlegten.
- 15.3 *Der Verband gab dazu bekannt, dass inzwischen die genannten Versäumnisse erledigt und alle Anregungen des RH zur vertraglichen Übertragungsregelung umgesetzt worden wären.*

Vollzug der Indirekteinleiterverordnung

- 16.1 Seit Inkrafttreten der Indirekteinleiterverordnung (BGBl Nr 222/1998) im Juli 1998 unterlag die Einleitung von Abwässern in eine Kanalisationsanlage nur mehr bei bestimmten Herkunftsbereichen der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht. Der Verband hatte alle bestehenden Kanalschlüsse und seine wesentlichen Indirekteinleiter — jedoch keine Gastronomiebetriebe — erhoben. Mitteilungen der Indirekteinleiter an den Verband waren noch keine erfolgt.
- 16.2 Der RH empfahl, auch die Erfassung größerer Gastronomiebetriebe als Indirekteinleiter und eine umgehende Überprüfung der Betriebe vorzunehmen sowie die Mitteilungen der relevanten Abwassereinleitungen zu veranlassen.
- 16.3 *Der Verband äußerte dazu, dass in Tirol Gastronomiebetriebe nicht als Indirekteinleiter eingestuft würden und daher keine "Einleitungsverträge" abgeschlossen werden müssten.*
- 16.4 Der RH erinnerte an die möglichen Unterschiede zu häuslichem Abwasser und erneuerte seine Empfehlung, größere Gastronomiebetriebe als Indirekteinleiter einzustufen.

Verbandssammler

Planung, Ausschreibung, Abrechnung

- 17.1 Der RH überprüfte die Investitionsabwicklung von zwei Bauabschnitten für Kanalbauweise, des Bauabschnittes 04 (Verbandssammler Virgental) und des Bauabschnittes 05 (Verbandssammler Kalsertal). Die Angebote der Planerleistungen gingen von Schätzkosten aus, doch waren die Honorarabrechnungen an die tatsächlichen Herstellungskosten gebunden. Die erheblich unter den Schätzkosten liegenden Herstellungskosten beider Bauabschnitte wirkten sich aufgrund der rechnerischen Verknüpfung von Planerhonorar und Herstellungskosten honorarmindernd aus.

Der Planer des Bauabschnittes 04 verrechnete in der Folge seine Leistungen angebotskonform und nahm Honorareinbußen in Kauf. Dagegen schlug der Planer des Bauabschnittes 05 vor, seine Leistungen abweichend vom Angebot nicht auf Grundlage der Herstellungskosten, sondern nach den höheren geschätzten Baukosten des Einreichprojekts zu berechnen. Im Einvernehmen mit der Landesregierung akzeptierte der Verband schließlich Abweichungen vom Honorarangebot, die beim Bauabschnitt 05 zur Anhebung der Gebührensätze für die Bauausführungsphase von 2,69 % auf 4,19 % bzw für die örtliche Bauaufsicht von 3,68 % auf 4,98 % führten. Letztlich wurden an den Planer des Bauabschnittes 05 rd 0,43 Mill EUR bezahlt; sein Angebot hatte auf rd 0,30 Mill EUR gelautet.

Im Zuge der Angebotsprüfung der Erd- und Baumeisterarbeiten des Bauabschnittes 04 wurde eine Reihe von Angebotspreisen des späteren Auftragnehmers zwar als "stark unterpreisig" erkannt, diesem aber der Auftrag erteilt. Ähnlich war es beim Bauabschnitt 05, wo die Einheitspreise einiger Bieter teilweise nicht nachvollziehbar und entgegen der ÖNORM B 2061 kalkuliert waren sowie Kalkulationsunterlagen fehlten.



Der RH verglich beim Bauabschnitt 04 die ausgeschriebenen mit den abgerechneten Leistungen und stellte fest, dass 47 % der im Leistungsverzeichnis enthaltenen Positionen nicht zur Anwendung gekommen waren. Bei vielen Positionen unterschieden sich die abgerechneten Massen sehr stark von den ausgeschriebenen. Der Verband erklärte die Abweichungen vom Leistungsverzeichnis mit unerkannt gebliebenen geologischen Schwierigkeiten.

Beim Bauabschnitt 05 ergab der Vergleich der ausgeschriebenen mit den abgerechneten Leistungen, dass von den im Leistungsverzeichnis enthaltenen Leistungspositionen 45 % nicht angewendet worden waren.

- 17.2 Der RH beanstandete, dass die Abrechnungen der Planerleistungen der beiden Bauabschnitte trotz gleicher Angebotsgrundlagen unterschiedlich erfolgt waren. Er empfahl, in Hinkunft nur angebotsmäßig abzurechnen. Kritisch war auch zu vermerken, dass die starken Massendifferenzen gemeinsam mit dem Entfall vieler Positionen auf einen erheblichen Spekulationsspielraum hindeuteten. Der Umstand, dass die Überprüfung der Abrechnung des Bauabschnittes 05 mit dem Entfallen von Leistungspositionen ein ähnliches Ergebnis zeigte, ließ nach Auffassung des RH auf eine nicht ausreichende Planungstiefe schließen.
- 17.3 *Der Verband rechtfertigte beim Bauabschnitt 05 das Abweichen vom Honorarangebot des Planers mit der Mitwirkung des Baubezirksamtes Lienz im Amt der Landesregierung beim Festlegen des neuen Honorarabrechnungsmodus. Zu den unterpreisigen Angeboten meinte er, dass diese dem Verband entgegengekommen wären. Trotz des Entfallens zahlreicher Positionen vertrat der Verband den Standpunkt, dass die Ausschreibungen gewissenhaft vorgenommen worden wären; er verwies auf die geringe Zahl der Nachtragsangebote.*
- 17.4 Angesichts des Umstandes, dass bei den Erd- und Baumeisterarbeiten der Bauabschnitte 04 und 05 47 % bzw 45 % der ausgeschriebenen Leistungen entfallen und im Wege der Schlussrechnung Mengendifferenzen bis zum 47-fachen aufgetreten waren, hielt der RH seine Kritik aufrecht.

Schluss-
bemerkungen

- 18 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:
- (1) Es wären Überlegungen zur Verbesserung der Anlagenauslastung anzustellen.
 - (2) Die Einbindung von St Jakob in den Verband sollte als strategisches Ziel verfolgt werden.
 - (3) Die Bemühungen, einen höheren Grad der Eigenenergieversorgung zu erreichen, wären zu verstärken und Einsparungsmöglichkeiten beim Stromverbrauch zu erkunden.
 - (4) Bei Investitionen sollte im Rahmen der Kostenverfolgung ein laufender Vergleich der abgerechneten Massen mit dem Leistungsverzeichnis erfolgen. Preiserhöhenden Auswirkungen wäre durch Einfordern von Nachtragsangeboten bei Massenmehrungen bzw durch Verhandlungen zu begegnen.

Wien, im Februar 2003

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

Abkürzungsverzeichnis

A-Z

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundesgesetzblatt beziehungsweise
bw	
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EW	Einwohnerwert(e)
IT	Informationstechnologie
LGBl	Landesgesetzblatt
Mill	Million(en)
Nr	Nummer
rd	rund
RH	Rechnungshof
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

Abkürzungsverzeichnis

A-Z

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundesgesetzblatt beziehungsweise
bw	
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EW	Einwohnerwert(e)
IT	Informationstechnologie
LGBl	Landesgesetzblatt
Mill	Million(en)
Nr	Nummer
rd	rund
RH	Rechnungshof
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel